
3 1761 06555416 4

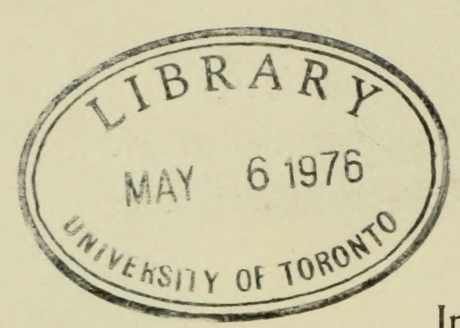
Kunst oder Schablone
n Religion und Religionsgesetz

von

Dr. phil. Immanuel Plato.



Motto:
„Keiner sei gleich dem Andern, nur gleich sei Jeder dem Höchsten! Wie das zu machen? Es sei Jeder vollendet in sich."
(Schiller und Sohar.)



Inhaltsverzeichnis.

I.

Reflexionen über Krematoriums-Angelegenheiten und Kompetenzen der Rabbiner und Gemeinden in alter und neuer Zeit.

Diktat-Entwurf einer Antwort auf eine Anfrage des Verbandes gesetzestreuer Rabbiner. Als **Manuskript** gedruckt! Nicht für den Buchhandel bestimmt! Herausgegeben von Rabbiner Dr. Im. Plato-Hamburg

Das Problem.

Wie sah es vor Jahrhunderten in der Rabbinerwelt Deutschlands aus? — Wie im vorigen Jahrhundert? — Welcher Ausblick bietet sich einer bunten Phantasie für das nächste Jahrhundert dar, — hinsichtlich der Geltendmachung rabbinischer Wirksamkeit und Betätigung von Nicht-Rabbinern im Partei- und Gemeindeleben? — — Welche Beurteilung können Nicht-Orthodoxe und „Neologe“ etc. in der Zukunft finden? — Diese Gesichtspunkte gehören zur Lösung der Frage über die „Dogmatik“ der Verbrennung und „Beisetzung“! — Das Verbot der Beisetzung der Asche ist von manchen Rabbinern des Auslandes u. a. mit der „Leugnung des „Dogmas“ der Auferstehung“, welche durch die Anordnung der Verbrennung implizite bekundet werde, allen Ernstes motiviert worden! Die Jecheskel Kapitel 37 erwähnte „Annäherung der Gebeine“ könne nicht mehr stattfinden!!! — — Darum sei die Beisetzung verboten! — Des sündhaften Charakters des Verstorbenen wegen, wäre jede Beschäftigung mit dem Leichnam verpönt! — Wer nur einen Funken jüdischen Blutes in sich habe, müsse die „Beisetzung“ etc. verbieten! — Für manche andere Sünden sei die „Kewurah“ eine Sühne! — Wer sich aber „verbrennen“ läßt, entziehe sich der Sühne der Beerdigung! — Andere bemühen sich, das Verbot der Beisetzung „nicht der „Verbrennung“ alleine wegen“ auszusprechen, sondern, weil bezügliche Personen permanent noch andere Sünden begangen hätten! — — Die Dogmatik des Lebens, des Todes, der Gruft und der Auferstehung muß deshalb in den „Reflexionen“ gestreift werden! — — Die Rechte und Pflichten der Gemeinde und ihrer einzelnen Mitglieder gegenüber der Möglichkeit von Mißgriffen oder Mißdeutungen „rabbi-

nischer Anordnungen“ und „Anordnungen der Rabbiner“ können in späterer Zeit vielleicht einmal aktuelles Interesse erlangen! Sie stehen theoretisch in engster Beziehung zur Krematoriumsfrage, — haben aber eine über dieselbe weit hinausgehende grundsätzliche Tragweite! — Einige historische Reflexionen dürften daher allgemeineres Interesse haben! — — Die Art und Weise der Handhabung des Religionsunterrichtes etc. gehört ebenfalls in den Kreis der „Reflexionen“. Die Unterweisung soll die Mutter des Glaubens, aber nicht des Unglaubens sein! —

Den allumfassenden Gesichtspunkt der „Reflexionen“ erblicke ich in dem „E n t w u r f e“ einer allgemeinen „Erklärung der Rabbiner Deutschlands“, wie er — unter Abänderung der seitens der Redaktionskommission verschickten „Erklärung“ — von dem am 25. Adar I 5670, 5. März 1910 heimgegangenen Führer, dem Rabbiner und Lehrerseminardirektor Herrn Dr. Hirsch Plato zu Cöln, verfaßt und einer Anzahl der deutschen Rabbiner unterbreitet worden ist. —

Positive und negative Momente dieses „Entwurfes“ sind seitens der Redaktionskommission bei der endgültig veröffentlichten Rabbiner - Erklärung (Januar - Februar 1903) berücksichtigt worden! —

Die Grundsätze dieses „Entwurfes“ sind bei Abfassung der Reflexionen für mich maßgebend gewesen! — Möge es mir gelungen sein, denselben auch gefolgt zu sein! —

Nafschi keofor lakkaul thijeh!

Dr. Hirsch Platos Entwurf einer allgemeinen Rabbinererklärung.

„Gegenüber falschen Vorstellungen, die über das Schrifttum und die Sittenlehre des Judentums verbreitet werden, erklären wir was folgt: Die heilige Schrift, welche Gemeingut der ganzen gesitteten Welt geworden ist, bildet die Grundlage für die Lehre des Judentums. Außer der heiligen Schrift, welche die „schriftliche Lehre“ heißt, besitzt das Judentum als Religionsquelle noch den Talmud und Midrasch-Halacha und Agada, deren Inhalt, weil er ursprünglich nicht niedergeschrieben wurde, die „mündliche Lehre“ genannt wird. — Eine andere sogenannte mündliche Ueberlieferung dogmatischen oder religionsgesetzlichen Inhalts, welche nicht schriftlich fixiert und jedem Sprachkundigen zugänglich wäre, besitzt die Judenheit nicht. — Der Talmud enthält sinaitische Traditionen und baut des weiteren seinen Lehrinhalt auf biblischem Grunde auf. — Er gibt allem Raum, was den menschlichen Geist und das menschliche Gemüt beschäftigt. —

Neben dem Religionsgesetze und der Ethik, welche seine beiden Hauptgebiete sind, haben in ihm Fragen der Weltweisheit, der Rechtswissenschaft, der Naturkunde, der Medizin, der Geschichte, sowie Erzählungen, Gleichnisse, Sentenzen und ähnliches Aufnahme gefunden. — Seiner Form nach ist der Talmud mit der Aufzeichnung der Verhandlungen einer gesetzgebenden Körperschaft, in welcher eine Vorlage mit ihren Motiven zur Diskussion steht, insofern zu vergleichen, als er die von vielen Hunderten namhaft gemachter Gesetzeslehrer während vieler Jahrhunderte in den Lehrhäusern gepflogenen Verhandlungen aufzeichnet, die verschiedenen, oft widerstreitenden Meinungen nebeneinander stellt, jede Ansicht, die zu Worte kam, jede Auffassung, die geäußert wurde, in der ganzen Lebendigkeit der Diskussion wiedergibt. — Und zwar ohne dabei immer zu einer endgültigen Entscheidung zu gelangen. —

Der Talmud enthält somit überaus zahlreiche Aussprüche, welche als die Meinungen Einzelner niemals eine bindende Kraft erlangt haben. —

Die Sittenlehre des Talmuds beruht auf der Bibel und erblickt in folgenden Aussprüchen: „Im Ebenbilde Gottes hat Er den Menschen geschaffen." „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst." „Liebet den Fremdling, — liebe ihn wie dich selbst," das Gebot allgemeiner, auch auf nichtjüdische Mitmenschen sich erstreckender Nächstenliebe. —

Im Geiste des Prophetenwortes, das dem aus dem heiligen Lande vertriebenen Israel zugerufen wurde: „Fördert das Wohl der Stadt, dahin Ich euch vertrieben habe, denn in ihrem Glücke findet ihr das eurige," wird im Talmud unter anderem auch der Grundsatz aufgestellt und ohne Widerspruch zum Gesetz erhoben: „Dina demalchuta dina" und damit den Juden aller Zeiten und aller Länder die religionsgesetzliche Pflicht auferlegt, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist. —

Vereinzelte Aussprüche und Bestimmungen im Talmud und dem auf diesen sich gründenden Schulchan Aruch, welche dem biblisch-talmudischen allen Menschen gegenüber verbindlichen Sittengesetze zu widersprechen scheinen, finden ihren Erklärungsgrund in zeitlichen und örtlichen anarchischen Zuständen und sind als Gesetze erlaubter Notwehr, die unseres Wissens niemals zur Ausübung gelangt sind, gegen solche sittenlose Heiden und Ungläubige gerichtet, welche ihrerseits Leben und Eigentum ihrer Mitmenschen nicht schonten.

In unserem Herzen ist daher kein Streit des Alten mit dem Neuen. —

Die Grundsätze allgemeiner Menschenliebe und Duldsamkeit sind uns als unantastbares, über allem menschlichen Zweifel erhabenes Dogma vom höchsten Gesetzgeber und alliebenden Vater der Menschheit offenbart und überliefert und von altersher auf dem heimatlichen Boden unseres religiösen Bewußtseins eingebürgert. —

Die für andere neue Lehre mußte nicht erst schwertumgürtet den Zugang ins Innerste unseres Gemütes gegen eingesessene Vorurteile sich erkämpfen. —

Die Liebreichen aller Nationen der Welt haben Teil an der jenseitigen ewigen Glückseligkeit. — Das lehrt schon der Talmud! —

Wir erblicken daher in den wissenschaftlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Gestaltungen und Bestrebungen der Gegenwart das völkererziehende Walten der Vorsehung und die beginnende buchstäbliche Erfüllung der Heilesverheißung, welche die gottesgesandten Sänger und Seher und Wächter unseres Volkes vor Jahrtausenden der leidenden, nach Erlösung ringenden Menschheit verkündigt haben! —

Wie könnten und dürften wir den wissenschaftlichen und sittlichen Kulturbestrebungen eines erleuchteten und menschenfreundlichen Jahrhunderts kalt und teilnahmlos oder gar feindselig gegenüberstehen? —

Sie haben ja auch von uns die alte Schmach erniedrigter Lebensstellung abgewälzt und den altberechtigten Boden gesicherter Existenz und freier Entfaltung in unbeschränkter Ausdehnung eingeräumt. —

Wie sollten und könnten wir uns nun mit unserer alten Lehre und unserem alten Gottesgesetze auf dem neugewonnenen Boden nicht heimisch fühlen oder in kleinmütiger Verzagtheit die alte Wahrheit verleugnen, die sich an uns und der Menschheit so segensreich bewährt? — Nein! — —

Das freudetrunkene, am Blütenschmucke der Humanität sich ergötzende Auge kann und darf sich nicht in undankbarer Verblendung von der alten Lichtsaat abwenden, die Gottes Wort vor vierzig Jahrhunderten in den durstenden Acker der Menschheit ausgestreut. —

Wenn unsere Pulse dem Fortschritt freudig entgegenschlagen, so ist es nicht der Reiz des Neuen, nicht die herzbetörende, vorüberrauschende Berührung der flüchtigen Tagesmeinung setzt sie in Bewegung. —

„Wer hat es gewirkt und vollbracht? — Der die Menschengeschlechter beruft vom Anbeginn. Ich dein Gott, bin der Erste, und bei den Spätesten bin ich derselbe!“ —

Die berechtigte neuzeitliche Welt- und Lebensanschauung und eine aufrichtig vaterländische Gesinnung empfangen in unseren Herzen die erhabene Weihe der Religion, und die alte Glaubensinnigkeit und treubewährte jüdische Pflichterfüllung schöpfen verjüngende Lebenskraft aus den freundlichen Gestaltungen der Gegenwart. —

Wir bekennen uns offen und freudig in Lehre und Leben zu den Grundsätzen der Humanität und des altbewährten gesetzestreuen Judentums und sind und bleiben, bis der Lenker der Völkergeschicke uns heimruft, treue Söhne unseres deutschen Vaterlandes.“ —

Ueber die Bewertung „Abtrünniger“ und „Nichtorthodoxer“.

Ein Schwestersohn des Titus ließ durch einen Totenbeschwörer den abgeschiedenen Geist des heidnischen Propheten Bileam und auch den eines abtrünnigen Juden, der die Lehren der Phärisäer, die mündliche Lehre und Erklärung der Gesetze verwirft und ihrer offenkundig spottet, aus dem Grabe heraufbeschwören, und befragt beide, wie man die Juden zu behandeln habe. „Fördere ihr Glück nicht, sondern nur ihr Unglück,“ so antwortet der Schatten des antik-heidnischen Sehers. Der heraufbeschworene jüdische Geist antwortete: „Schließe dich den Juden an, befördere ihr Glück, nicht ihr Unglück, denn wer sie antastet, der tastet den Augapfel Gottes an“ (Sacharja 2,8). — Dies gilt auch von Juden gegen Juden, die „auch“ Menschenrechte haben! — „Des Titus Schwestersohn, der spätere Bibelübersetzer Onkelos, verläßt infolge dieser Mahnung das antike Heidentum (das im neuen Testament geschildert wird) und wird Jude.“ — Der Geist des abtrünnigen Juden repräsentiert den damaligen klassischen „Min“ und „Mummer“, welche eine das Judentum, den Pharisäer, bekämpfende Sekte bildeten. Die Tendenz jener Talmudstelle will verhüten, daß man die Sektierer als „Heiden“ betrachte und als solche verabscheue. Selbst auf die ersten Christen (Judenchristen) wurde diese Tendenz übertragen. „Möge deine Linke abstoßen und deine Rechte Barmherzigkeit heranziehen.“ „Tue nicht wie der Prophet Elisa, der seinen Jünger Gehasi mit beiden Händen zurückstieß und nicht wie der Oberrichter Josua ben Perachja.“ (Gittin 57.)

Es gab Zeiten, da jeder, der aus „Trotz“ auch nur über ein einziges talmudisches Gesetz sich ostentativ hinweg-

setzte, die leider begründete Voraussetzung gegen sich hatte, daß er die Axt gegen die ganze jüdische Lehre, sowie gegen das Leben ihrer Bekenner schwingen und heidnische Machthaber gegen die Pharisäer aufhetzen werde! Was dies damals zu bedeuten hatte, weiß man; und Pfefferkorn war nur ein Epigone! — Das waren Kriegszustände! Daher wechselte je nach der Zeit der innere Wert der charakteristischen Kunstausdrücke für die Abtrünnigen. — Man lese nur in der Weltgeschichte den Kulturzustand des Mittelalters mit Fem- und hochnotpeinlichen „Halsverfahren"! — Da hatte der Jude trotz der besonderen Verfolgungen und vielleicht durch dieselben eine höhere Wertschätzung für das Licht des Ghetto gegenüber der Finsternis! — Trotzdem nun heute schon vielleicht hier und dort das sechste Geschlecht derer vorhanden ist, welche die Speisegesetze und Sabbatruhe u. a. nicht beachten und vielleicht, wie eine Zeitung unlängst schrieb (vor sieben Jahren), die Majorität in den Städten mancher Länder ausmacht, so sind dieselben doch soweit davon entfernt, in persönlichem Trotze gegen das Gesetz zu verharren oder von Haß gegen die rituellen Institutionen erfüllt zu sein, daß sie dieselben sogar mit großer Begeisterung fördern und unterstützen. Das gereicht ihnen bei Gott zum ewigen Lohne! —

Man zähle die Vorstände, andere Korporationen der jüdischen Gemeinden, Vereine und Private in Deutschland, England, Frankreich, Italien, Dänemark, Amerika etc. und freue sich der wirklich herzlichen Begeisterung und ernsten Sorge, mit welcher die zahlreichen Männer, welche den spezifisch jüdischen Priestergesetzen des sich heiligenden Volkes, und auch manchem sogenannten „Dogma" vielleicht persönlich fernstehen, — sogar für die orthodoxesten Interessen eintreten und als Vorsteher etc. uns herzlich willkommen sind! —

Nun soll auf einmal im Tode eine Prüfung auf das „Dogma" gesetzlich möglich sein? — Eine solche Möglichkeit soll als praktisches Gesetz, nicht als türkische Protestnote, gelten? — Eine solche „Waffe" soll den zukünftigen Faktoren des Gemeindelebens vererbt werden? — Der Zukunft, die wir ihrem Charakter nach nicht kennen? — Wenn das Gesetz auch nur zeitweilig gelten würde, so bedarf es dennoch ernster Erwägung, bis zu welchem Grade eine solche allgemeine Interpretation und allgemeine Formulierung gegeben und notwendig, möglich, gestattet und empfehlenswert sind! — — Ferner, inwieweit die Rabbiner ihren Einfluß geltend machen können und müssen! — Insbesondere, inwieweit sie über

ihren Sprengel hinaus maßgebend sind, sich Geltung verschaffen können und dürfen! —

Das Krematorium der alten Frankfurter Gemeinde im Jahre 5478 und Stimmen aus Worms 5302, über die Einmischung der Rabbiner.

(Auszug aus einem alten Aktenstücke.)

„Im Jahre 5302, also vor 370 Jahren, sind die Notabeln, die Weisen und die Richter in Israel zu Worms zusammengekommen und haben für sich und ihre Nachkommen eine uralte Anordnung erneuert und mit Gesetzeskraft ausgestattet. Von neuem wurde es festgelegt und begründet in Frankfurt a. Main im Jahre 5343 und wiederholt im Jahre 5478, ebenfalls in Frankfurt a. M. Alle diese, unter Berücksichtigung der gesetzlich und dem Herkommen gemäß erforderlichen Momente zustande gekommenen Bestimmungen sollten für die kommenden Zeiten Gültigkeit haben. Sie sind deshalb in das Protokollbuch der Frankfurter Gemeinde verzeichnet worden, wie folgt: Was früher geschehen ist, hat den Zweck, daß es wiederum geschieht und daß man sich darauf berufen könne, daß es somit keine Neuerung sei. Schon in uralter Zeit und in den folgenden Geschlechtern haben alle wahrhaft Weisen, von hoher Gesinnung erfüllten Männer in Ruhe und Sicherheit alle Vorbereitungen getroffen und folgendes, mit Verbindlichkeit, gleich Gesetzeskraft, freiwillig übernommen, verkündet und bestimmt:

Kein Raw, kein Rabbiner und Lehrer in Israel, niemand, wer es auch sei, darf irgend eine Bestimmung treffen, die für ein anderes Beth-Din Gültigkeit haben soll! — Mit der Kraft des Bannes ist die Anordnung getroffen worden, daß alle von einem fremden Kollegium (Beth-Din) herkommenden Herabsetzungen der Ehre anderer null und nichtig, einem Scherben gleich, erachtet werden sollen! Die Person, welche durch das fremde Rabbinatskollegium in ihrer Ehre oder sonstwie gekränkt und geschmäht werden sollte, wollen wir gegen fremde Einmischung schützen; diese Person sei frei von jeder Verminderung ihrer Ehre in der Gemeinde der Heiligen! — Wie ein verworfenes Opfer werde die fremde Einmischung zurückgewiesen und behandelt! Man zolle ihr keinen Beifall und höre nicht darauf! So muß es in Israel gehalten werden! Nur diese Einrichtung und Festlegung seitens der Weisen früherer Zeiten hat ihnen selbst die Kraft verliehen, um mit Sicherheit wirken und auftreten zu können. Ein jeder bei seiner Fahne!

So in der alten Zeit! Und nachher ist dieses alles erneuert und bekräftigt worden. Auf vorherige Einladung hin haben sich zu Worms im Jahre 5302 die Häupter Israels zahlreich versammelt, nicht nur die Rabbiner, sondern auch sonstige Weise und die Vorsteher der Gemeinden Deutschlands, um die Schäden zu heilen! Da haben sie wiederum die vorstehende Anordnung erneuert und festgelegt, weil ihnen dieselbe einmütig gefallen hat. —

Und welche Veranlassung hatten die Großen und Vielbeschäftigten, sich dieser Mühe zu unterziehen? Wahrlich! Sie haben es erfahren, wie die Zeiten immer schlechter geworden sind und werden! — Die Vornehmheit der Gesinnung wird immer seltener! Die wahre, reine Emunoh, die nur ihr eigenes ehrliches Gewissen reden läßt und zur Tat bestimmt, nimmt immer mehr ab! — Da erfüllt uns die Besorgnis, wenige Rabbonim möchten zur Befriedigung der eigenen Ehre, um sich einen Namen zu machen, oder um sonstigen Vorteils willen, über andere sich erheben, über Gottes Gemeinde! — Voreilig werden sie entscheiden und übermütig sein! Wir haben die Macht in Händen, so werden sie denken, und ohne die Rechtfertigungsgründe auf der anderen Seite zu hören, werden sie nach Willkür und subjektivem Ermessen entscheiden! Und das ist gegen das Recht und gegen das heilige Gesetz! — Von dem einzelnen Falle ganz abgesehen, hat ein solches Gebaren Chillul Haschem im Gefolge und führt zu Streit und Hader unter den Gelehrten! Auch dies ist gegen unsere heilige Lehre. Diese predigt nicht nur den Frieden als Zweck, sie will auch, daß die Mittel, die in Anwendung kommen, um das Ziel zu fördern, aus der Rüstkammer des Friedens genommen werden. — „Die verwerflichen Mittel entheiligen den heiligsten Zweck!" — Wenn unsere Weisen schon bei den Rechtsfragen um Mein und Dein so urteilen, um wieviel mehr gilt das Gesagte, wenn ein Einzelner oder auch sehr Viele sich erheben, andere an ihrer Ehre schädigen, sie herabwürdigen, sie in irgend einer Weise benachteiligen, oder ihnen eine Strafe auferlegen wollen! — — So war es schon in früheren Zeiten! Seitdem ist es immer schlimmer geworden! — Es gibt schon keinen Maßstab mehr, den Unterschied anzugeben, wie ungleich weniger wert erst unsere Zeiten und viele Rabbiner und Dajanim geworden sind! Die Epigonen, schwache Nachkömmlinge an Wissen und, was noch schlimmer ist, an Gewissen und Vornehmheit der Gesin-

nung, die doch den wahren Charakter ausmachen sollen, verderben alles ! — Es tut uns in der Seele weh, wenn wir daran denken, wie da manche das schlechte Beispiel sich als Muster nehmen. Durch ihre Lehre wird die wahre Lehre herabgewürdigt! An Anmaßung ein Held, versucht gar mancher, sich nicht nur über einzelne und Familien, sondern selbst über größere Kreise und ein ganzes Land, wo Friede herrscht, ein Urteil zu bilden! Er wagt es, an ein fremdes Beth-Din zu berichten, und zu richten, ohne die besonderen Verhältnisse genau zu kennen! — Die für ihren Ort und ihre Gegend allein Maßgebenden läßt er außer acht! — Von dem Ungehörigen an und für sich ganz abgesehen, wird durch ein solches Vorgehen unedle Streitsucht, Neid und Mißgunst unter den Gelehrten der Zeit gezüchtet! In außergewöhnlichem Maße wird es geradezu zur Unerträglichkeit! Das Ansehen der Lehre selbst wird also entheiligt! Wer ist schuld daran? Die Rabbiner! Die große Menge macht sich natürlich nur lustig darüber! Das Uebel hat schon soweit um sich gegriffen, daß man sogar aus fernen Gegenden und aus Polen „Charomoth“ und „Geseroth“ kommen läßt! — Manches Gemeindemitglied weiß nun nicht, daß die Entscheidungen von auswärtigen Rabbinern, als fremde Einmischung, keine Gültigkeit haben, und richtet sich nach der Entscheidung („Psak Din“, „Geserah“) von auswärts. — Dadurch versündigt er sich und könnte, Gott behüte, seine Seele mit den Strafandrohungen der Charomoth belasten, welche vor alter Zeit für diejenigen ausgesprochen wurden, welche auswärtigen Entscheidungen, die nach hier gebracht werden, Folge geben! —

Wir haben aus diesem Grunde einen Gemeindebeschluß bewirkt. An demselben waren die Rabbiner und Dajanim, sowie andere Talmudgelehrte und Delegierte der Gemeinde beteiligt. — Einmütig wurde der Beschluß von Worms aus dem Jahre 5302 erneuert! Es waren damals die Häupter Israels, die Gaonim, Rabbiner, sonstige Weise, sowie die Vorsteher und Parnossim der Gemeinden Deutschlands einmütig zu Worms versammelt. Insbesondere hatte unsere Frankfurter Gemeinde den Beschluß nochmals im Jahre 5343 bestätigt. Auch im Jahre 5388 ist solcher wieder erneuert worden! —

So nun doroth harischonim, die gute alte Zeit, dies für gut befunden — al achas kammo wekammo bedoroth hallolu, — schebchol jom wejom missgabeir pirud hallewowaus wehammachlaukess wehakinno wehassinoh jausser meharouj; da ist es meharouj, lossum al leiw, solche Thekoles abzustellen! — Darum sollen alle diese Anord-

nungen auch heute durch öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Kenntnis gebracht werden, wie folgt: „Kein Rabbiner und Lehrer in Israel, niemand, wer es auch sei, darf irgend eine Bestimmung treffen, die für ein anderes Beth-Din oder für eine andere Gemeinde Giltigkeit haben soll! — Alle von einem fremden Rabbinatskollegium hierher kommenden Androhungen und Herabsetzungen der Ehre anderer sind null und nichtig. — Wie ein verworfenes Opfer werde die fremde Einmischung zurückgewiesen und behandelt. Man zolle ihr keinen Beifall und höre nicht darauf! Nur diese Einrichtung und Festlegung seitens der Weisen aus früherer Zeit hat diesen selbst das Ansehen und die Kraft verliehen, um mit Sicherheit wirken und auftreten zu können. Des weiteren: Jedes Verbot (Issur), jede andere Bestimmung oder neue Ordnung (Geserah), die von auswärts gemeldet wird, — mag ein einzelner Rabbiner oder mögen auch zahlreiche Rabbiner unterschrieben sein, wer, wie und was es auch immer sei, — auch jeder „Psak-Din" (rituelle Entscheidung) von auswärts ist null und nichtig! Wer derselben dennoch Folge leistet, verfällt der festgesetzten Strafe!" —

Damit alle es sehen und erfahren, daß keine Meinungsverschiedenheit unter uns herrscht, so verfahre man folgendermaßen: In feierlichem Zuge begeben sich der Rabbiner und zwei Vorsteher der Gemeinde auf den Synagogenhof. — In öffentlichem Verfahren und in großer Versammlung wird alsdann der Inhalt der Entscheidung nachdrucksvoll als null und nichtig erklärt!

Das Schriftstück wird vor aller Augen auf einem durch den Synagogendiener errichteten Scheiterhaufen verbrannt! „Ligdor Geder!" Damit keine unberufene Hand hineingreife in die Machtbefugnis eines anderen und in das Selbstbestimmungsrecht einer jeden heiligen Gemeinde in Israel! — Ein jeder bei seiner Fahne! — Zur Wahrheit und zum Frieden in Israel! — Ausgerufen und veröffentlicht in der Synagoge zu Frankfurt a. Main am 20. Menachem (Aw) 5478!" — —

* *
*

Ist ein solches orthodoxes Krematorium zur Verbrennung fremder Einmischung auch heute noch empfehlenswert?

Wer erteilt die Antwort? Wer beteiligt sich an dieser Preisaufgabe?

Hamburg, 5. Mai 1905.

Samson Raphael Hirsch über die Kompetenzen der Rabbiner.

Im Interesse der Gewissensfreiheit und der religiösen Selbständigkeit unserer jüdischen Gemeinden im allgemeinen, glauben wir uns einer Betrachtung nicht entziehen zu können. —

Eine strafbare Gleichgültigkeit gegen ihre geheiligten Rechte und Pflichten hält noch viele unserer Gemeinden gefangen! Die einfachsten Wahrheiten und Grundprinzipien unseres religiösen Gemeinwesens werden noch immer in so vielen Kreisen verkannt. Eine geistliche, eine hierarchische Bureaukratie hat in jüdischem Kreise weder eine Vergangenheit noch ein Zukunft! — „Nicht zu Gesetzgebern, zu Gesetzlehrern sind die Rabbiner berufen; es wohnt ihnen im Kreise der jüdischen Gemeinden keinerlei legislatorische (gesetzgebende) Kraft bei. — Sie können den Gemeinden nichts gebieten und nichts verbieten, sie haben nur zu lehren, was nach dem religiösen Gesetze geboten und verboten ist. — Sie können den Gemeinden keine neuen Vorschriften machen. — Neue Ordnungen, soweit sie überhaupt nach dem jüdisch-religiösen Gesetze zulässig sind, können nur durch freiwillige Entschließung der Gemeinden Gesetzeskraft erlangen. — Es gibt keine Autorität, die in religiösen Dingen einer jüdischen Gemeinde neue Vorschriften machen kann. — Neue Ordnungen, die den sanktionierten religiösen Vorschriften zuwider sind, sind überhaupt null und nichtig. Neue Ordnungen, die nach dem religiösen Gesetze zulässig sind, kann nur die Gemeinde sich selbst auferlegen. Sie soll eine jede solche Bestimmung nicht ohne Zuziehung des Rabbiners treffen, damit dieser prüfe und erkenne, ob die neue Bestimmung nichts gegen das religiöse Gesetz enthalte, zu dessen Interpret und Lehrer er bestimmt ist. Allein viel eher kann eine Gemeinde sich ohne den Rabbiner, als der Rabbiner ohne die Gemeinde ihre neuen Bestimmungen vorschreiben. — Diese religiöse autonome Selbständigkeit der jüdischen Gemeinden ist ein unantastbares Grundprinzip des Judentums! Selbst die (endgültige) Verpflichtungskraft der Thora beruht nicht sowohl auf dem Gebote des Gesetzgebers, als auf der freien Uebernahme abseiten der Gottesgemeinde. — Dieses Recht blieb alle die Jahrtausende der jüdischen Vergangenheit hindurch durchaus heilig geachtet. — Selbst die höchsten Gipfel jüdischer religionsgesetzlicher Autorität, die Sanhedrin und Tribunale eines Hillel, eines Rabban Gamaliel, eines Rabbenu Jehuda Hakkodosch (des Ordners unserer Mischna), haben sich nie angemaßt, ihre neuen Ordnungen „als fertiges“

Gesetz an die jüdischen Gemeinden hinauszugeben. — Sie haben alle ihre Bestimmungen von der freien Annahme abseiten der Gemeinden abhängig gemacht. „Goseru wekibbelu“ goseru welau Kibbelu (es wurde verordnet, aber nicht angenommen!). — Diese von Moses bis zum letzten Rabbi des vorigen Jahrhunderts herab unangetastet gelassene autonome Selbständigkeit der jüdischen Religionsgemeinden — sollten wir uns entwinden lassen? . . .

Gehet weinen, Söhne der Zeit! Nein! Erhebet euch einmütig zur Wahrung der religiösen Gerechtsame der Gemeinden! Leget den entschiedensten Protest gegen das illegale Verfahren ein! Verwerfet die „neue Ordnung“ — selbst wenn sie nach dem religiösen Gesetze zulässig ist.

In hohem Grade erfreulich wäre es sogar, wenn die „neue Ordnung“ ihrem Inhalte nach einer völligen Gesetzlichkeit sich erfreute. Es würde sodann jener Protest um so schlagender für dies geheiligte Recht religiöser Selbstständigkeit der Gemeinden in die Schranken treten! Stehet auf, jüdische Gemeinden! Stehet bei Zeiten auf, damit nicht das verhängnisvolle „zu spät“ euch treffe! Kind und Kindeskind dürften euch sonst anklagen, ihr hättet nicht zur rechten Zeit es verstanden, für das heilige Erbgut einzustehen, das eure Väter euren Händen anvertraut, damit ihr es unversehrt euren Kindern überliefert!“

Neuester Versuch eines Attentates auf die freie Entschließung der Gemeinden und Rabbiner.

Diesen Weckruf hat der große Rufer im Streite, Samson Raphael Hirsch, in die Welt hinausgeschickt! Fast 50 Jahre (geschrieben April 1905) sind seitdem dahingegangen! Damals galt es einigen wenigen Gemeinden, — die gegenüber ihrem e i g e n e n Rabbiner sich ihre Rechte wahren sollten. — Heute würde es i m P r i n z i p allen Gemeinden Deutschlands gelten! Es gilt im Prinzip einem jeden einzelnen unseres Stammes, wenn der Versuch allgemeingültig als Tat gerechnet werden soll! Ein Rabbiner des Auslandes hat in Unkenntnis der deutschen Gemeindeverhältnisse, wenn auch in bester Absicht, in einer Streitfrage, welche fürs erste an und für sich nur einige wenige Gemeinden Deutschlands berührte, den dringenden Rat erteilt, einen technischen Gewaltakt vorzunehmen! Jener Rabbiner des Auslandes, „angeregt durch andere“, schlägt folgendes vor: Durch Zustimmung eines Teiles der Rabbiner zu dem in Rede stehenden Verbote sollen alle Rabbiner insgesamt, auch die nicht gefragten, gezwungen und verpflichtet sein, betreffendes Verbot anzuerkennen!

Noch mehr! Auch sämtliche Gemeinden der Welt und alle einzelnen Juden sollen mit der Kraft quasi eines Gelübdes stillschweigend verpflichtet sein! Kein Rabbinatskollegium der Welt soll hierdurch jemals wieder die Befugnis haben, gegen das ergangene Verbot zu handeln oder dasselbe für die eigene, einzelne Gemeinde aufzuheben, auch nicht dann, wenn die Gründe, welche für die Ergehung desselben maßgebend waren, nicht mehr zutreffend seien! — Wörtlich: „Aus dem angenommenen „Issur derabbonon“ soll ein „Issur min hatthauro“ konstruiert werden! „Das eventuelle rabbinische Verbot soll dadurch das Schwergewicht eines biblischen erhalten!“ — Dies in einer Zeit, da, soweit Deutschland, Frankreich, Italien und andere Länder in Betracht kommen, vielleicht selbst biblische Verbote, für die eigene Person — von den Majoritäten vieler Gemeinden — praktisch sozusagen außer Kurs gesetzt worden sind!! — In einer Zeit, da ein „Issur“ und ein „Verbot“ einander aufheben und für „nichts“ bei vielen gelten! In einer Zeit, da so viele Rabbiner in ihrer eigenen Gemeinde fast machtlos dastehen, wollen auswärtige Rabbiner ein Verbot oktroyieren, aufdrängen anderen Rabbinern und anderen Gemeinden!? Ein jeder bei seiner Fahne! — Auch das ist ein Kiddusch Haschen! — Dem Leichenschänder des Midraschs stellt das Gesetz einen Lebensschänder zur Seite, und die Wirklichkeit nicht selten einen Schänder der Toten und der Lebenden zugleich! — Friede über Israel!

Ermahnung zur Ehrlichkeit im orthodoxen Lager.

Aus einem Briefe Samson Raphaels Hirsch an Herrn David Levy in Straßburg (Begründer der orthodoxen Separat-Gemeinde Ezchajim).

Frankfurt a. M., den 11. November 1884.

. . . . . . es sind dies gewiß nicht wünschenswerte, zum Teil nicht zu billigende Zustände, allein sie reichen nicht hin, um Zustände, und insbesondere Menschen für „Possul“ zu erklären. — Es ist überhaupt nicht so leicht, wie der Laie sich das denkt, nach unseren Vorschriften das Wort „Possul!“ über Menschen und Zustände auszusprechen. Was nicht durch Augenzeugen glaubwürdig bezeugt ist, ein „man sagt“, ein „es soll“ fällt gar nicht ins Gewicht. Ich weiß nicht, ob Ihnen bekannt ist, welche Zustände hier waren, als sich unsere Religionsgesellschaft bildete und ich hierher berufen ward. Die Zustände waren entschieden weit ärger als die dortigen jetzt und hätten mich wohl berechtigt auszusprechen, die Schechita der anderen Gemeinde sei „Possul“, und wer davon ißt, esse

Neweloth und Terephoth. Das habe ich nie gesagt. Ich habe mich darauf beschränkt, unter Mitwirkung unserer Gesellschaft eine möglichst zuverlässige Schechitah und Metzgerei herzustellen und habe dann erklärt: „wer mit Beruhigung Fleisch essen wolle, nehme sein Fleisch von uns, das genügte und genügt. Sie machen mich allerdings darauf aufmerksam, daß, solange die Schechita der großen Gemeinde nicht für trepha erklärt werde, so müsse Ihre Schechita- und damit auch Ihre Ezchajim-Gemeinde eingehen. Das würde niemand aufrichtiger beklagen als ich. Allein Sie begreifen, daß ich mich durch solche Rücksicht zu nichts bestimmen lassen kann, was ich nicht auch sonst auszusprechen befugt wäre. (Ob alle so verfahren? Rabbiner und Privatleute? Pl.) Und nun möchte ich mir ein freundlich-ernstes Wort erlauben, um dessen Beherzigung ich Sie und Ihre Mitglieder dringend zu bitten mir gestatten möchte. Lassen Sie das Kaschruth oder nicht Kaschruth der anderen Gemeinde völlig auf sich beruhen, geben Sie sich vor Gott die Hand, ruhig und leidenschaftslos, ohne Rücksicht auf Personen oder deren Verkleinerung, nur der heiligen Gottessache zu leben, mit vereinigten Kräften für die Erhaltung, die immer größere Vervollkommnung Ihrer Schechita, für die Gründung und Erhaltung aller Ihnen noch fehlenden orthodoxen Institutionen tätig zu sein, sorgen Sie auch außer der orthodoxen Schechita für ein gutes orthodoxes Kosthaus, damit auch der fremde Jehudi, der sich dort aufhält, anständig und mit Beruhigung essen kann, mit einem Worte: kümmern Sie sich gar nicht um die andere Gemeinde, sondern tun Sie alles, was in Ihrer Gemeinde Gottes heilige Sache zu fördern geeignet ist, und Gott wird mit Ihnen sein und wird alles, was Sie rein leschem Schomajim unternehmen, gelingen und Ihre Ezchajim-Gemeinde zu einem wirklichen Ez chajim lamachasikim boh werden lassen, zu Ihrem und Ihrer Nachkommen ewigen Heile!" — Ihr mit vorzüglicher Hochachtung ergebener (gez.) Rabbiner Hirsch.

Ausblick auf das Jahr 5772 (2012)!

Die Architektonik der rabbinischen Gesetzesentwicklung etc. läßt, wie ich vor fast 10 Jahren schon betont habe, mehr als nur die Möglichkeit zu, eine Krematoriumsbehandlung als eine ev. ungleich milder zu beurteilende Verletzung der Grundlage jüdisch-rabbinischer Gesetzgebung und ihrer historischen Voraussetzungen zu erachten und zu „ahnden", als viele andere Vergehungen, wie z. B. eine in spezifischer Weise permanent erfolgte Uebertretung des Schaatnes-Gesetzes, oder die Außer-

achtlassung rabbinisch-zivilrechtlicher Anordnungen oder Usancen, selbst unter Modifizierung derselben durch biblisch gebotene Momente, oder charakteristische Arten des Zeitvertreibes durch Glücksspiele etc.! — Kurzum, was dem einen Rabbiner oder Gemeindevorstand recht ist, ist dem anderen gegenüber billig! —

Wem es beliebt — je nach Willkür einer bona oder mala fides, oder als „meschuggener „Rav", „Parneß" und „Gabbe", wie die alten „Responsen" manche bezeichnen —, der kann den Präzedenzfall der Entziehung „religiös-rituellen Begräbnisses" und des „Kaddisch" etc. für viele andere leichte „Fälle" reklamieren, und zwar mit noch größerem formellen Rechte, als sonst mancher Kautschukparagraph mißbraucht wird!! Mehr als 200 „Zustimmungen" wären ihm gesichert! — Weitere Konsequenzen, die leichter als obige Perspektiven zu realisieren wären, weil sie „unter der Hand" vollzogen werden und öffentlicher Kontrolle sich entziehen können, lasse ich an dieser Stelle unter dem „Drucke" der Verhältnisse außer Betracht, obgleich sie gerade ihrer Imponderabilität wegen ungleich ponderabler sind! — —

In vielen Materien gibt es Rand- und Kompendiennotizen, die zum Teil jüngeren Datums, teils nicht autoritativ sind, teils als falsche Analogie gelten oder ein einseitiges theoretisches Moment theoretisch durchgeführt haben, nämlich bis zur Selbstauflösung des summum jus und eines Pereat mundus, aber ohnedies ein selbstverständliches Zurückgehen auf die Quellen erfordern! — Solche Bemerkungen und Ausnahmen etc. können in späteren Zeiten dazu benutzt werden, „Sand in die Augen zu streuen" und einen verhängnisvollen Irrtum oder boshaften Mißbrauch event. zu begünstigen! — Selbst ein besonnener Meister hat an den schnellen Wandel der Zeiten und „Talmudisten-Charaktere" in seiner Gutmütigkeit nicht gedacht, sonst würde er eine vor 27 Jahren von ihm so nebenbei angeschnittene Materie nicht gerade an dem Punkte abgebrochen haben, wo ein Laie, ohne talmudisch-historische Führung, sie ev. irrtümlich auffassen, fortentwickeln und schmählich mißbrauchen könnte, zum Schaden des Ansehens des Talmuds, der Kodizes und Responsen, zum Nachteile der Gerechtigkeit und Menschlichkeit! —

Will — die — Orthodoxie in den kommenden Generationen „regierungsfähig" „bleiben" — oder — in stets — höheren Graden es „werden", — — dann muß sie stets

ihr Wissen und Glauben in ein günstiges Verhältnis zur Gerechtigkeit und Weisheit setzen, sowie bei der Durchführung mancher ihrer Prinzipien „an den Mißbrauch“ in den nächsten Jahrhunderten ernstlicher als bisher denken! — Geschichtliche Fehler rächen sich oft erst spät! — Von den „praktischen“ Konsequenzen der sofortigen Umsetzung mancher Theorien in die Tat sehe ich ab! — Es wird selten so heiß gegessen, wie es im Kopfe gekocht wird! — Allein schon in der rein theoretischen Verfehlung, in der spezifisch verlangten oder aufgestellten theoretischen Möglichkeit mancher mündlichen und literarischen „Kampfesmittel“ — und „Schlagwörter“ liegt eine solche Diskrepanz zu dem, was schon heute ein nüchtern anständiger Mensch der eigenen Partei zuweilen verlangt, daß ein Ausblick aufs Jahr 5772 eine orthodoxe Entwicklungstendenz beschämender Art zu zeitigen vermöchte, wenn sich eine geradlinige Fortbildung und ein Aufgehen aller Saatkörner erwarten ließe!! — Ich sehe als Optimist alles anders an und verteidige nach Möglichkeit! —

Mancher Pessimist sieht im Jahre 5772 in der Hand Unkundiger, der großen und der kleinen Buben „Max und Moritz“ —, welche alle gesammelten Schelmenstreiche der Orthodoxie alsdann gepachtet hätten, Heiz- und Hetzmaterial, um „rechts und links“, sowie „links und rechts“ zu ärgern und zu verärgern! — Falls 5772 nicht mehrere S. R. H. erstehen, die ihnen „Eins oder Mehreres“, Saus weaud acheress, versetzen, dann würden „Max und Moritz“ das ganze L i e b e s w e r k Israels mit Behagen in Flammen aufgehen lassen, nicht nur aus Pyromanie oder zum lustigen Zeitvertreib, — sondern auch im mißverstandenen, — orthodoxen Glaubensernste und Feuereifer, — im Vertrauen auf die Autoritäten des Jahres 5672, die aus den Archiven ausgegraben werden, falls sie nicht ohnedies fortleben! — Ein Kampf gegen die Orthodoxie von der Orthodoxie wird 5772 entbrennen, falls der Pessimist nicht durch den „Humoristen dort Oben“ widerlegt würde! — „Der im Himmel thront, lacht in göttlicher Ironie!“ — Die Orthodoxie hätte keinen Grund zum Uebermut, — wenn 5772 jede, wie heute öffentlich quittierte Taufe, alsdann nur den Charakter eines Spendenverzeichnisses hätte, da jede Partei ihre gespendeten historischen Fehler mit jeder Taufe öffentlich quittiert erhielte! — Der bessere „Mensch“ und „Charakter“ würde bei einer Selbsteinschätzung von manchem Historiker alsdann auf seiten der Links- und Abseitsstehenden zuweilen gesucht werden, wenn auch ohne Recht! — — Die alten Propheten haben schon oft ein solches Jahr 5772 erschaut! — —

Was tun? — „Chauschen hammischpot", das Brustschild des Rechtes und Richtens liege auf dem „Herzen" des Priesters! — — Falls das „Herz" der „Meiwin" ist, dann dürfen auch die Nieren, das individuelle Temperament, Rat erteilen und die Buchstaben des „Urim-wetumim" sowie alles, was dazwischen liegt, zu deuten verstehen, wenn alle 12 Stämme als Edelsteine dem Priester am Herzen liegen. — Das Herz sei ein Regulativ des juristischen Verstandes und umgekehrt, auf Grund heilighistorischer, objektiver Durchbildung!! Bibel, Talmud, Schulchan Aruch und Kodizes verlangen dies in Uebereinstimmung mit dem „gesunden Laien-Menschenverstande"! — —Mit solchen „Tachbulaus taasse Milchomo", mit solcher Klugheit und Lust sollst du, nach den Worten der Weisen, auch den Krieg der Thora und Mizwoth führen! — Aber erst gegen dich, und dann vielleicht, vielleicht, gegen — andere, die besser sind als — ?! — So geschieht es noch heute! —

Im Jahre 5772 dagegen, im ausgelebten Jahrhunderte der Jugendwehr, züchtet man die Jugend zur Selbstzucht der Orthodoxie, indem man Hänschen zuerst in den Kampf gegen die anderen, selbst gegen Alte und Führer der Orthodoxie führt, und dann erst in die Schule schickt, wenn es solche dann noch gibt! — Das schmeichelt der Eigenliebe der Jugend! Es ist ein schon oft dagewesenes Zeichen der Erlösung! — Aber der Messias ist doch nicht gekommen. Drum werden alsdann die handfesten Großen der Größten als Retter der Tradition zusammentreten und kollektiv erklären: Noch größere „Chuzpe" muß gezüchtet werden! — Ein neues charakterfestes Rabbinerseminar wird alsdann geplant! Zur Ausbildung werden wegen Grobheit entlassene Hausknechte, denen das Ornat gut steht, bevorzugt! — Eine alttestamentarische Prophezeihung wäre damit vielleicht erfüllt! — Wer nicht mittut, der bekommt „Malkuth", — das nennt man „Malchuth schammajim!" — Zwangsweise Einführung der Ordination! Ein Glück, daß jener bekannte Versuch in alter Zeit zurückgewiesen wurde! — — So denkt man vielleicht im Jahre X, wenn's weiter so geht! —

Ich aber antworte den Pessimisten: Man würde, wenn es so weiter ginge, meines Erachtens einige allgemeine strategische Sätze vergessen haben, die im Sinne des Talmuds und der Responsen auch einige Beachtung in der Feldherrnkunst der Bekämpfung der Sünden und Zeitübel finden dürfen. Darum geht es nicht in steigender Tendenz! —

„Mit dem Streben nach Vernichtung der feindlichen Kräfte muß und wird die Sorge für Erhaltung der eigenen Hand in Hand gehen! Zeit und Gelände, Feldherrngenie und Soldatenmaterial etc. sind zu berücksichtigen." — Auch das in fortschreitender Kultur steigende moralische Niveau des Gegners und des dadurch ermöglichten Familien- und Völkerrechts darf nicht in letzter Linie der „alles beherrschenden Motive und Kriegsmittel stehen!" — — Wenn Israel heute selbst einen Waffenkrieg zu führen hätte, selbst einen „Heiligen Krieg", so dürfte es religionsgesetzlich nicht jedes Beispiel seiner eigenen Geschichte , die unter anderen Momenten sich abspielte, sich zum Muster nehmen! — „Was dem einen Gegner gegenüber höchste Weisheit wäre, kann einem anderen gegenüber, selbst bei sonst gleichen Verhältnissen, die größte Torheit sein!" —

„Krieg und Politik stehen allerdings in engster Beziehung!" — Aber dreimal Wehe, wenn 5772 orthodoxe Parteipolitik wahllos und skrupellos in der Auswahl der Kampfmittel die Walstatt betritt und einer Freischärlerzahl von angehenden Jungens „Revolver" in die Hand drückt! Dafür sind die „Dinim" nicht gemacht! — —

„Die Erfahrung sagt zuweilen „Ja", wo die Theorie verneinte! Denn auch jene besitzt kein allgemein anerkanntes Recht! Sie wird durch ein Beispiel bestätigt, durch das andere widerlegt!" —

Auch den Rabbiner, Richter und Talmudkünstler, den Literaten und Volksversammlungsredner schützt die Befolgung aller Regeln und „Dinim", die vielleicht nicht einmal verstanden sind, nicht davor, daß sein Kunstwerk ein verfehltes ist. — Nur die glückliche individuelle Behandlung seines Stoffes vermag, ihm den richtigen Weg zu weisen, selbst wenn er ein Weiser ist, Lebenserfahrung und einen geschichtlichen Blick für die Vergangenheit, Gegenwart und die Entwicklungstendenzen besitzt! — Mag der Feldherr seine Ziele unverwandt im Auge behalten, sie leiten ihn doch nur, wie „den mit Sturm und Klippen kämpfenden Schiffer das ferne Leuchtfeuer", das optische Täuschungen veranlaßt! Bald muß er hier, bald da ausweichen, — dann wieder einmal gerade hindurchbrechen, um in den Hafen zu kommen. — „Niemals gab es zwei Situationen, welche vollkommen kongruent waren! Materielle, physische und psychologische Einflüsse kreuzen sich fortwährend! — Der Feldherr sieht sich gleichsam aus einer Notlage in die andere versetzt und muß als Pfadfinder einen Ausweg entdecken! Die Strategie ist

ein System von Aushilfen, welches niemals abgeschlossen wird, sondern immer neue Erzeugnisse fördert!" —

Die weise Leitung einer jüdischen Gemeinde durch die dazu berufenen Gemeindemitglieder, Lehrer und Rabbiner erfolgt nicht nach einer für alle Zeiten und Gemeinden gleichen Ordensregel! — Es steht keinem Rabbiner und Führer der einen Gemeinde so leicht und ohne weiteres ein Urteil über andere zu! — Am wenigsten ein Urteil über Charakter, Glaubenstreue und andere innere Werte! —

S. R. Hirsch ist es nicht gelungen und wäre es wohl auch niemals gelungen, aus Nikolsburg, Emden, Oldenburg ein „Frankfurt" zu gestalten oder auch nur anzubahnen, wenn auch sein ganzes Leben einer wunderbaren via triumphalis gleichkommt! — Sein Glück in Frankfurt bestand in nicht ganz geringem Teile auch in der weisen Ausnutzung der wirklichen Fehler anderer! — Zum Teil, weil die schroffen Gegner von Anfang an zu schroff und radikal verneinend waren! —

In dieser Erkenntnis will vielleicht in manchen Köpfen der angehenden deutschen Parteiorthodoxie und ihrer vielleicht unmündigen Jünger der geheime Wunsch spuken, schroffe Gegner zu schaffen; wenn's sein muß, durch eigene Schroffheit! — Aus Freunden der Orthodoxie will man überzeugungstreue Gegner machen! Milde Gegner versucht man planmäßig zu brüskieren und ein Geschlecht großzuziehen, das aus lauter S. R. Hirsch besteht! Pardon, ihn übertrumpft! — Man will dezimieren und wieder dezimieren, um desto leichter „auch Hirsch" sein zu können! — In der Geschichte der gegenwärtigen und zukünftigen deutschen Orthodoxie möchte man desto heller und schneller im Strahlenglanze eines Retters des Judentums dastehen! Es fehlt die Geduld Hirschs! — Aber Hirsch hat nicht erst zerstört, um aufzubauen, sondern neben der Zerstörung eine Rettungsinsel und Musterfarm erstehen lassen wollen! — — Die orthodoxen Rabbiner Deutschlands sind gewiß sehr gut und ehrlich. Sie bedürfen meines Zeugnisses nicht; zur Ausstellung eines solchen bin ich weder würdig, noch berufen! — Allein der Kreis, der zuweilen um den schwarzen Kern sich lagert, — er ist es, der oft ehrlich drängt! — Einzelne hier und einzelne dort! Von der Streber- und Geschäftsorthodoxie etc. sehe ich ab. Gegen diese wäre ein Kampf aussichtslos. Mein Vorwurf gilt vielmehr den besonnenen Elementen! — Diese halten sich oft für zu fein, den Kampf gegen die „Stürmer" aufzunehmen, oder auch nur aufzuklären! — Es widert sie an; drum stehen sie zurück! —

Das ist ihr Unrecht! — Diese müssen sich, wenn es so weiter geht, in einigen Dezennien vielleicht als offizielle orthodoxe Teilvertretung konzentrieren! — Zu diesem Behufe muß man später vielleicht alle Fehler der kommenden Zeit und Zeiten, eventuell in aller Stille, registrieren! — Ich meine die Fehler der „Medabberim-Orthodoxie“, der späteren „Worthelden-Orthodoxie“. —

Wenn der Zeitpunkt da ist, daß die Orthodoxie sich staatlich organisiert, wäre in entsprechender Weise vorgearbeitet! — Wenigstens erreicht man dann ein annehmbares Regulativ für eine durchweg anständig-besonnene einheitliche deutsche Orthodoxie, die heute objektiv vielleicht ein Ding der Unmöglichkeit ist! — Eine Gemeindebund-Organisation ist nicht so gefährlich wie eine übertriebene Orthodoxie! Gegen die Fehler einer sogenannten Neologie kann man jederzeit ankämpfen! Man hat dafür sowohl die Unterstützung der liberalen Staatsmänner und Volksvertreter, als auch die Konservativen der kirchlichen Parteien auf seiner Seite. —Nur unter diesen Zeichen der Gewissensfreiheit hat S. R. Hirsch gesiegt! — Außerdem stärkt jeder Druck der Neologie, der auf die Orthodoxie ausgeübt wird, die Orthodoxie selbst! Schon Geiger hat erklärt, wenn man vorzeitig reformiert, dann hält der Jude um so fester am Alten! Ein Druck, der im Jahre 5772 seitens einer Orthodoxie auf eine Orthodoxie ausgeübt würde, verekelt vielleicht den Orthodoxen, welche alsdann das Judentum nicht von ihren zeitlichen Vertretern unterscheiden können, die Zugehörigkeit zur Orthodoxie! — Aber Gott sei Dank, es ist heute noch nicht so schlimm! —

Nur eine Perspektive bunter Phantasie wollte ich bieten! An den heutigen Zuständen ist nichts zu ändern! — Allein die Gemeinden können eventuell vorarbeiten und einige programmatische Punkte stipulieren, die jeder orthodoxe Rabbiner unterschreiben muß, bevor er in ihren Dienst berufen wird! Wenigstens darf die formale Kompetenz nach innen und außen keinem Zweifel unterliegen!! — In Verbindung mit der „Veto-Frage“, die innerhalb gewisser Grenzen unter normalen Verhältnissen zugunsten des Rabbiners zu erledigen ist, werden die Nebenfragen aufzuwerfen und noch manche andere Momente zu lösen sein! Auch ein begrenztes Vetorecht für die Gemeinde, zur Sicherung derselben und einzelner Mitglieder, etwa nach Art eines internen Kanzelparagraphen, dürfte vielleicht später einmal in Erwägung gezogen werden, falls die Verhältnisse im nächsten Zeitalter sich ungünstiger

gestaltet haben sollten! — Die „Freie Vereinigung zur Wahrung der Interessen des orthodoxen Judentums" wird alsdann sicherlich später einmal im Lichte der Oeffentlichkeit ebenso mutig dafür eintreten, wie für die Wahrung anderer Interessen! — „Wahrung der Rechte der einzelnen Gemeindemitglieder" hat die Freie Vereinigung bei ihrer Begründung als ihr Programm proklamiert! — Sie ist ein Mann von Wort! — In meiner Eigenschaft als Mitglied der Vereinigung, als Mitglied der aus der Rabbiner-Kommission der Freien Vereinigung hervorgegangenen Vereinigung orthodoxer Rabbiner unter dem Vorsitze Frankfurts, sowie als Mitglied des traditionellen Rabbinerverbandes unter dem Vorsitze Berlins, glaube ich, auf diese Momente aufmerksam machen und mit diesen Blättern privat in die Erscheinung treten zu dürfen. —

Wahrlich, die Verbrennungsfrage als solche interessiert mich nicht so heiß! — Die Beisetzung oder „Nicht-Beisetzung" der Urnen an und für sich läßt mich auch in etwa ziemlich kühl. Nur die Motivierung eines allgemeinen Verbotes der Beisetzung aus den persönlichen religiösen oder irreligiösen Qualifikationen des Verstorbenen, nur sie ist es, die mich endlich das Wort ergreifen läßt, nachdem ich lange gezögert. — Nunmehr aber, durch die Anfrage des Berliner Rabbinerverbandes veranlaßt, will ich das Schweigen nicht länger fortsetzen! — Nur eine Anregung wolte ich bieten, um andere eventuell zur Prüfung meiner Empfindungen und Gedanken zu veranlassen! — Gerechter Tadel ist mir mehr erwünscht, als unbegründete Zustimmung, wenn überhaupt meine Worte eine Beachtung verdienen. — Ich will nur von meinem staatsbürgerlichen Rechte freier Aussprache Gebrauch machen! — Dankbar bin ich für jede briefliche Aufklärung positiver oder negativer Art! —

Agadisch-Dogmatisches über Leben, Gruft, Fortdauer und Wiederbelebung.

Das Sterben, der Tod und seine Folgeerscheinungen sind für „manches" schon deshalb eine Sühne, weil mit rückwirkender Kraft ein eklatantes Zeugnis dafür abgelegt wird, daß wir auch schon im Leben ein Gebilde aus Staub sind, das naturgemäß schon im „Leben" den physischen Gesetzen sogenannter Materie, sowie den physiologischen Wechselbeziehungen des Organismus teilweise folgt! — Nur durch ein sogenanntes psychisches Gegengewicht

gehorcht es in mancher Beziehung zeitweise gleichsam dem Parallelogramme der Kräfte, durch einen Gegendruck, der zuweilen nicht allzuleicht ist, — wenn die drei Brüder: Körper, Geist und Seele in Eintracht leben und das Werk der schöpferischen Lebensheiligung herstellen wollen, — ganz abgesehen von den durch Empirie und wechselnde Theorie sich ergebenden Kompetenzstreitigkeiten jener drei Fakultäten! — Mit dem Menschen selbst ist das heiligste Moment der Religion, die Versöhnung, zum Teil wenigstens, organisch verbunden! —

Eine solche religiös-ethische Betrachtung des Todes — unter dem Gesichtswinkel der Ewigkeitsgedanken, mit der Empfindungs- und Glaubenstendenz einer Restitutio in den Stand der Vergebung, Verjüngung der Seele und Wiederbelebung zur vorherigen Reinheit, einer Erhebung aus der Niedere der Schuld und des Staubes, bedeutet das „Dogma". — Der Kreislauf der Empfindungs- und Gedankenwelt ist, sozusagen, gleichsam vorläufig geschlossen! Alles ist vollendet zur Einleitung und Ueberleitung des Gedankens einer wirklichen Wiederbelebung, auch dem irdischen Leben nach, zur Zeit einer Thechias Hammeissim! — Es ist dies zutreffender unter dem Bilde einer Ellipse vorzustellen, da die Fortentwicklungsmomente nicht immer gleich weit vom Mittelpunkte entfernt bleiben! — Jedenfals gilt der Werdegang von der Geburt an über den Tod hinaus ins Seelenleben, bis zur Wiederkehr verjüngten Lebens, nicht als Parabel, da die Diskrepanz des Todes „bildlich" überwunden ist! — Auch zur Bildung!

So statten wir den Salon unseres Vorstellungsraumes virtuell mit den Umrissen lichtvoller Bilder der Versöhnung, Hoffnung und Anmut aus, — indem wir unsere Gedanken und Phantasie nicht dem „Zerfalle" zuwenden! Wir verscheuchen also den Schatten des Todes! — Das ist mindestens eine Austapezierung der rohen Wände unseres Innenlebens, im Gegensatz zu sonstiger kraß-materialistischer, unästhetischer Anschauung der Phantasiebilder der Gruft! — Eine solche Anbahnung der Aesthetisierung der Gefühle hat Kulurwert und ist schon Religion! Ihre Wege sind Wege der Anmut, auch die Nebenpfade führen zum Frieden in uns! — Noch lebhafter sind solche Farben, wenn der religiöse Ausdruck der im Staube „Schlafenden" im Vordergrunde der Empfindung vorherrscht! — Hiermit kann der Glaubensinhalt verbunden sein, daß die gerecht Lebenden nach ihrem diesseitigen Ableben durch Gottes Gnade vor dem „Zerfalle" geschützt werden — und — gleichsam — nur — „schlafen"! —

Niemand soll sich nach talmudischer Anschauung als „Bösewicht" erklären, auch nicht vor seinem eigenen Forum, sondern sich zur mittleren moralischen Lebenslage zählen! — Somit kann er jederzeit ein „Gerechter" werden, wenigstens sich so schätzen und halten, daß er durch ein Gnadenwunder Gottes entweder die Zeit der allgemeinen Wiederauferstehung noch erlebt, — somit vielleicht eigentlich gar nicht stirbt —, oder daß er außerdem nach seinem Tode als Gerechter oder Halb-Gerechter vor Zerfall geschützt bleibt und zu den ideell im Staube „Schlafenden", gerechnet wird! — Es wird als ungehörig hingestellt, wenn man für seine Person solchen Optimismus nicht teilt und sich zu niedrig einschätzt! —

Der Beginn des Zerfalls, als einer göttlichen Zulassung des Sühne-Gerichtes der Naturprozesse — Hazzur thomim Poolau ki chol derochow „M i s c h p o t" — soll daher eigentlich durch keine Anordnung beschleunigt werden. Das Schlimmste, die Strafe, kommt immer noch früh genug! — Bis zum letzten Momente hoffe man auf Gnade! — Aus diesem Grunde könnte man die „Verbrennung" noch besonders verbieten! — Als „Bisojaun" persönlicher Natur käme sie weniger in Betracht, da grundsätzlich alles das, was zu Ehren des Verstorbenen geschieht, hier also die Ausführung seines Testamentes, im gewissen Sinne keinen persönlich verächtlichen Charakter hätte, also grundsätzlich wohl nicht als strafbare „Leichenschändung" zu betrachten wäre — weder subjektiv noch objektiv! Eine bewußte, krasse Verletzung der Ehre der eigenen Person oder des Schöpfers involviert die „Anordnung" nicht! Wer im obigen Sinne den Gerechten als „unversehrt schlafend" erachtet, sowie dazu der Meinung der persönlichen Unwürdigkeit der Auferstehung ist, könnte daher für seine Person die „persönliche Auferstehung" als nicht vorhanden erachten und sich diesbezüglich verbrennen lassen, oder auch der Meinung sein, durch Auferlegung der „Strafe" der Verbrennung der göttlichen Gnade wieder würdig zu werden! — Der jüdisch-religiöse Optimismus ist bei allem Lebensernste, sozusagen ohne Gefahr, unverwüstlich und erfinderisch. — — —

Man konnte dem Volke ein Gebetbuch in die Hand geben, wonach jeder, schon als Teil des Ganzen, die variierende Tendenz und das fluktuierende Streben nach „Aulom habboh" hat und darum auch einen „Anteil"; — ob mit oder ohne Jessurium und Din, das ist eine andere Frage! — Aber jeder hat einen religiös-sittlichen Gehalt, der sich bewährt! — Diejenigen, welche sich mit einem

Leichnam brüderlich beschäftigen, sollen mit solchen weihevollen Empfindungen das rituelle Werk vollziehen!

Die stillen, lautlos vorgenommenen Zeremonien sind eine Symbolpredigt an die Umgebung, und zugleich ein Glaubensgruß der Liebe und Hoffnung an den Heimgegangenen oder dessen Geist und Seele, die als teilnehmend seitens der Ueberlebenden empfunden werden dürfen! — Die Versagung der Honneurs wäre charakteristisch, wie im bürgerlichen Leben! — In der Versagung kann zunächst das Werturteil liegen: Du hast die göttliche Barmherzigkeit verscherzt! — Du lebst nicht wieder auf!

Solche und noch andere Nüancierungen der Töne und Farben genügen nach den Gesetzen der religiös-bürgerlichen Psychologie und des nackten „Schulausdrucks" des „Dogma", wenn wir es einmal so bezeichnen wollen! — Denn er muß treu bewahrt bleiben, da er den vieldeutigen Krystallisationspunkt der aus vormosaischen Zeitaltern urstammenden Volksbewußtseins-Traditionen bildet, in die Mischnah der Agada übergegangen und mannigfach kodifiziert worden ist! — Er stammt vielleicht aus demselben heilig-hohen Bewußtsein, welches zugleich die tiefer oder höher liegende Geburtsstätte der heiligen Sprache bildet, der Nährmutter des Dogma und seiner Schulformulierung, mit deren mütterlichem Geiste und Blutkreislaufe es identisch war und vielleicht noch ist, wenn auch unerkannt! — Nun bildet das Dogma scheinbar ein selbständiges Lebewesen! —

Wie aber selbst in der Tierwelt durch einen sympathetischen Zug eine Verbindung zwischen Mutter und Kind noch lange sich Geltung verschafft, so auch zwischen dem Kinde namens „Dogma" und der Mutter: „Sprachoffenbarung" oder „Sprachtradition"! — Man muß die Eltern und Geschwister kennen, um das Kind zu verstehen! — In das Allerheiligste des Tempels der Heiligen Sprache vermag nicht jeder weihevoll einzutreten oder lange in demselben weihevoll zu verbleiben! — Der Hohepriester des Versöhnungstages bereitete dadurch schon allen seinen „Freunden" einen guten und gebesserten Tag, weil und wenn sie sahen, daß er in Heil und Frieden seinen Ein- und Auszug gehalten hatte! — Ach! Gewiß gibt es auch heute recht viele, die neidlos einen wahren Herzens-Jontef haben, wenn sie „Heil und Frieden" anderer sehen, — oder vermuten: hier „oder" dort, hier „und" dort! — Damit muß auch eine spezifische Agadah und entsprechende Lehr-Dogmatik rechnen! —

Der geahnte geistige Konnex zwischen Lehre, Lehrsatz, Schrift, Weltengeist und Weltengericht hat vielleicht

auch in den Worten der Weisen seinen Ausdruck gefunden: „Gelobt sei Er, der „sie", die Urweisen, ihre Lehre und ihre Sprache auserkoren hat!" — Sollte seitens des Talmuds aus diesem Bekenntnisse heraus die charakteristische Leugnung von Thechias Hammessim gewissermaßen in einem kausalen Zusammenhange mit der Bewertung des traditionellen Midraschgeistes der mündlichen und schriftlichen Thora stehen ?!? — Von dem Verfassungsbruche grundsätzlicher Art, der wichtiger ist als das Spirituelle des Dogma an sich, sei hier an dieser Stelle nicht weiter gesprochen! —

Der primäre, klassische „Leugner" müßte also in den Geist der Thora tief eingedrungen sein, um erklären oder ev. denken zu können, daß eine Wiederbelebung an keiner Stelle der Thora auch nur minimal angedeutet sei!! — — Wenn aber diejenigen, welche sich „verbrennen" lassen, „keinen Tropfen Feuchtigkeitsgehaltes" einer Mizwoh in sich haben, wie behauptet wird, dann werden sie also vermutlich nicht so hervorragende Thora- und Talmudgelehrte sein, die eine Sekte der Minim und Apikorssim begründen oder ihr angehören, bezw. die Midraschtradition leugnen wollen, von der sie wahrlich keine Ahnung haben! — Noch weniger streng als — „Hammaun om", sind sie vielleicht zu beurteilen! —?? — Vielleicht! —

Jedenfalls beneide ich alle diejenigen Großen Israels um das Gefühl eines Selbst- oder Pflichtbewußtseins ihrer wohlbegründeten Hoheit und Reinheit, die ihnen es als vornehme Pflicht auferlegt, ein moralisches und seelisches Todesurteil der ohnedies „Verbrannten" mit „Amtssiegel" zu versehen! — Tittein Emess lejakauw, Chessed leawrohom! — Lau neemar aud haschem auss leamınau jittein, weein auss elloh thauroh — Elloh bass kaul jauzaiss mehar Chaureiw, — schemarchiw ess hoaulom, weein aulom elloh thauroh, — umachresses weaumer: Kol hammausseir azmau likwuroh bli sserepha saucheh lekowaud, ligdulloh, uleruach hakkaudesch, weruach H. meiwieh tal schel techijoh! — Billah hassreipho lonezach, wejozizu meiir k'eissew hassodeh! — — So lautet vermutlich die neue Tosephtha der Gaonim der Neuzeit! Wie lange wird sie als authentisch gelten? —

Drei Briefe über die Verbrennungs- und Beisetzungsfrage. Das Wesen der deutschen Synagogen-Gemeinden. Die begrenzte Verantwortlichkeit der Rabbiner, schon als Folge der begrenzten Kompetenzen. Kirchenzucht und Totengericht. Kirche und Synagoge Schuld. Sühne. Beziehung zwischen Dogma, Dogmatik und Systematik Religionsunterricht und Dogma. Lehrer und Schüler.

Die Propaganda, welche unter ästhetischer Flagge für die Verbrennung gemacht wird, läßt andere Motive als die

einer Demonstrationslust gegen den jüdisch-religiösen Glauben als möglich erscheinen! — Selbstverständlich spreche ich nur von und für Juden! — Jeder Zweifel über das Motiv kommt dem Verstorbenen und seiner Familie zugute. Den einzelnen Fall der Mehrzahl zu unterwerfen, wäre religionsgesetzlich für uns heute nicht ohne weiteres zulässig, wenn dadurch eine strengere Beurteilung eintreten würde. Eine weitere Annahme zugunsten einer milden Beurteilung des religiösen Momentes auf Seiten des Verstorbenen und der Familie liegt vielleicht auch weit mehr in dem Wunsche, noch auf jüdisch-konfessionellem Friedhofe nach der Verbrennung beigesetzt zu werden, als in dem vorausgesetzten Wunsche „anderer", überhaupt beerdigt zu werden, ohne über Beerdigung oder Verbrennung etwas bestimmt zu haben! —

In einer Zeit, da wir einen Kampf gegen Austritt aus dem Judentume und gegen die Taufe unternehmen müssen, und hinsichtlich der krematorischen Behandlung oft Personen in Betracht kommen, deren gesellschaftliche und finanzielle Verhältnisse für die betreffenden Personen oder deren Familie und Nachkommen durch einen Austritt aus dem Judentum ohne Nachteil blieben, da bedeutet der nicht erfolgte Austritt mehr Sinn für Religion überhaupt, Judentum und Judenheit, als der entsprechende Fall eines Christen mutatis mutandis, da die Christenheit die Vorteile der Majorität für sich hat und Klagen laut werden, daß der Austritt aus der Kirche mit gesellschaftlichen und beruflichen Nachteilen verbunden sei. Dies alles spricht heute gegen die Vermutung, daß jüdischerseits eine Demonstration gegen Gott und sein Gesetz mit der Verbrennung beabsichtigt sei. — Wer will nachweisen, nebenbei bemerkt, oder auch nur behaupten, daß „sie Gott ihren Herrn kennen und mit gewalttätiger Hand etc. gegen Ihn oder sein Gesetz Empörung zu stiften beabsichtigen??! — Wer wollte und müßte für eine solche Behauptung die religiös-persönliche oder amtliche Pflicht und Verantwortung in sich fühlen; noch dazu für mögliche Fälle außerhalb seiner Gemeinde, also außerhalb seines unmittelbaren Verantwortungsbereiches? —

Die Annahme einer antireligiösen Gesinnung ist aber nach rabbinischer Regel u. U. eine Beleidigung der in Betracht kommenden Personen, wenn auch für die Verpflichtung einer milden Beurteilung unter Umständen Grenzen geboten sind! — Die Ehre des Verstorbenen und der Familie — nicht nur das Geld — besitzt grundsätzlich nach rabbinischen Gesetzen in wesentlichen Momenten gleichsam die Rechte einer juristischen Persönlichkeit! — Um

die angegriffene Ehre eines nahen Verwandten zu rächen, darf erforderlichenfalls, unter gewissen Umständen des Zeitverzuges, sogar manches rabbinische Sabbatwerkverbot in etwa außer acht gelassen werden. Der rabbinische Richter darf und muß unter Umständen sogar gegen seine bessere Ueberzeugung das Urteil zugunsten der Ehre des Verstorbenen und der Hinterbliebenen fällen! — Selbst vor der entehrenden Verdächtigung einer unbestimmten Mehrheit von Personen soll in mancher Beziehung der beurteilende oder entscheidende Richter und Rabbiner sich unter Umständen ganz besonders in acht nehmen! — „So leicht ist es nicht, wie die Leute glauben, über Personen und Zustände das Wort Possul auszusprechen.“ —

Die Entziehung letzter Ehren, wie z. B. Kaddisch, aus Gründen unreligiöser Gesinnung eines Verstorbenen, verpflichtet meiner festen Ueberzeugung nach heutzutage unter Umständen die Hinterbliebenen zur Beschreitung des Rechtsweges gegen die jüdische Gemeinde. — Die Beweisführung der Irreligion, wenn dieselbe überhaupt ein gesetzlicher Vorwand wäre, liegt den interessierten Gegnern des Verstorbenen bezw. der Gemeinde ob, muß der Regel nach eine stringente sein und ist daher nach rabbinischer Anschauung und Gesetzessprechung in der Regel und allgemein kaum durchführbar. Wer will ferner die objektive und subjektive Analyse des „Wortes Gottes“, das „als solches“ „verächtlich“ verworfen worden sei, gerichtlich durchführen?? — Dies ist wohl die allgemeine Grundlage!? — Der Verstorbene besaß zudem der Regel nach bereits zu Lebzeiten die Possessio gewisser Rechte hinsichtlich der letzten Ehren etc., für sich und seine Hinterbliebenen; oder ist mit dem Momente des Todes und durch denselben — also vor der Verbrennung — in den rechtmäßigen Anspruchstitel gelangt, dessen rechtmäßiger Verlust vom berechtigten Gegner etc. ordnungsmäßig zu erweisen oder zu veranlassen wäre! —

Der Rabbiner in deutschen Gemeinden ist heute nicht der gesetzlich berufene Sittenrichter seiner Herde und nicht der verpflichtungsgemäß berufene Gegner. — So ist es m. E. allgemein! — Somit kann sich jeder Rabbiner, wenn er will, in vielen Fällen ruhig zurückhalten. — Seine mindestens „bezahlte“ Pflicht ist es, zu manchen Zeiten weit mehr, vor Gott und den Menschen in Schutz zu nehmen, als anzuklagen. —

Es sind mir keine Daten, keine Verhältnisse und kein Din bekannt, weshalb und wodurch für die deutschen Gemeinden — mizad haddin oder sonstwie rabbinisch — die Bei-

setzung der Asche auf israelitischen Friedhöfen bereits an sich verboten ist, jemals verboten worden wäre oder auch nur — mit religionsgesetzlich autoritativer und wirksamer Tendenz einer rabbinisch erforderlichen Beachtung und Durchführung — als mizad haddin oder sonstwie rabbinisch verboten werden müßte oder auch nur einwandfrei allgemein verboten werden dürfte, oder als rabbinisch nicht erforderlich erklärt werden müßte oder allgemein dürfte; auch nicht Ex lex-lemigdor! — Dahingegen sind mir zahlreiche, halachische und rabbinisch beachtenswerte Momente bekannt, weshalb allgemein die Beisetzung nicht nur rabbinisch zugelassen werden dürfte und müßte, sondern sogar rabbinisch angeordnet werden dürfte und müßte! —

Theoretisch können auch einzelne Fälle vorkommen, wo es zweifelsohne dem zuständigen Rabbiner oder Rabbinatskollegium in Gerichtssachen, das wir in Deutschland nicht besitzen, als verboten zugegeben werden kann, daß dieselben allgemein, und selbst event. im konkreten Falle, ihr Ansehen dafür einsetzen, und sich kraft ihres Amtes oder sonstwie besonders darum bemühen, daß die Asche auf dem israelitischen Friedhof ihrer Gemeinde beigesetzt werde, falls die Gemeinde sich weigert oder sonstige Momente für eine Zurückhaltung vorliegen! — Insbesondere, da die allgemein gesetzliche Pflicht der Veranlassung der Bestattung etc. nicht dem Rabbinate, sondern in erster Linie allgemein den Erben obliegt! — Theoretische Oekonomie läßt auch mit dem Fall rechnen, daß der Rabbiner, — im Bewußtsein dessen, daß eine autonome Gemeinde das Beisetzungsverbot eines Rabbiners nicht beachtet, — gerade deshalb ein Verbot ausspricht, als Demonstration, oder u. a. f. v.! — Auch kann in manchen Fällen, von dieser Frage ganz abgesehen, gegen bessere Ueberzeugung des Rabbiners ein Verbot unterbleiben, weil es keine Beachtung finden würde und der Durchsetzung eines rabbinatlichen Verbotes Grenzen gesetzt sind! — Nicht alle Mittel dürfen gegen den Willen der Gemeinde Anwendung finden! —

Immerhin ist durch ein lokales Verbot die Beisetzung auf israelitischem Friedhofe, worauf nach religiöser Gewissenhaftigkeit Anspruch zu erheben ist, weder untersagt, noch absolut unmöglich gemacht, falls die Beisetzung auf dem Friedhofe einer anderen Gemeinde erfolgen kann. — Jedenfalls besteht eine solche Differenz zwischen krematorisch behandelter und einer anderen Leiche, daß der Ueberführung derselben nach auswärts nicht so schwere Bedenken entgegenstehen, wenn auch manche Konsequen-

zen sowie der Verlust, auf dem heimatlichen Friedhofe und event. Familienbegräbnisplatze begraben zu werden, nicht gering einzuschätzen sind! —

Betreffend „R ü c k s i c h t e n n a c h I n n e n“ —, so ist mir keine für die gegebenen Verhältnisse in Deutschland zureichende „Opportunität“ bekannt, die eine allgemein verbindlich hingestellte Verbotserklärung der Beisetzung fordern oder sonstwie rechtfertigen könnte! — Auch einen bezüglichen Ex lex Paragraphen, also „lemigdor“, um die Verbrennung allgemein zu verhindern, könnte ich nicht anerkennen! — Wie die Erfahrung lehrt, würde zunächst nicht einmal die Beisetzung der Asche innerhalb aller orthodoxen Rabbinatsbezirke dadurch verhindert werden können, geschweige denn die Verbrennung! — Für die weitaus überwiegende Zahl der Juden Deutschlands ist überdies noch nicht einmal darauf hinzuweisen, daß die Verbrennung als solche eminent verpönt ist. Sie unterlassen die Verbrennung ohnedies. Die Begründung liegt u. a. in religiösen, ethischen und finanziellen Momenten! —

Der religiöse Einfluß der Gesetzestreuen ist übrigens auf jene Kreise, die bis jetzt das Kontingent für Krematorien darbieten, ohnedies in fast allen Punkten sehr minimal. Dieselben stehen meistenteils gar nicht unter deren geistigen Obhut und Verantwortlichkeit! — Zur Ablehnun der eventl. religiösen Mitverantwortlichkeit orthodoxer Kreise, betreffend Verbrennung, und zur möglichsten Verhütung derselben, gibt es m. E. noch viele andere Mittel, sowie das positive Wirken im Einzelnen und für Einzelne, zunächst des eigenen Sprengels! — „Wenn du die Physiognomie und Eigenart jedes einzelnen deiner Schafe kennst und zu berücksichtigen verstehst, dann erst laß deine Sorge auch sprechen für die Gesamtheit der Herden!“ — Wenn manches drunter und drüber im eigenen Haushalte — der Gemeinde — geht, dann ist die Verantwortung für weitere Kreise nicht allzugroß! —

Aus dem „Leder“ anderer sich Riemen für das Gespann des eigenen Triumphwagens der Gesetzestreue zu schneiden, ist billig! — Mithchabed biklon Chawerau! — Die altrabbinische Literatur stellt an klassischen Belegen eine diesbezügliche Proportion zwischen der Ruhmessucht, Aktivität und der Summe eigener Werte auf! — Es ist dort ein umgekehrtes Verhältnis! — Natürlich nur als Ausnahme, ohne Beziehung auf heutige Zustände! — Es dient immerhin zur psychologischen Würdigung, wenn manche nicht immer „mit-tun“ wollten und neidlos manche öffentlichen Kundgebungen anderen überließen, ohne deshalb als weniger überzeugungstreu oder weniger „rückhaltlos“

zu gelten! — Bei vielen Kollektiverklärungen genügt eine geringere Anzahl der Unterschriften! —

Nicht selten galt solch ein summarisches Verfahren nur einem „Kesseltreiben“ gegen andere! — Die rabbinische Literatur gestattet sogar ein Abweichen von der sonst vielleicht richtigeren Entscheidung, wenn es gilt, ein „Kesseltreiben“ zu verhüten oder ihm entgegenzuwirken! Nicht jede Middoh liegt jedem! — „Scharf—macher“ und „Nachrichter“ muß es gewiß auch geben. Sie sind ein notwendiges Uebel, und im gesamten Komsos der Gesellschaft zu verwerten! Aber einen Orden „pour le mérite“ verdienen sie deshalb noch nicht! Sie haben am wenigsten das Recht, andere, die sich zurückhalten, herabzusetzen!

Die Nichteinheitlichkeit in solchen und anderen Angelegenheiten entspricht vielfach dem Grundwesen des Judentumes, nur darf das Ansehen grundsätzlicher Einheit der Thora etc. in mancher Beziehung keinen Schaden erleiden! — Nicht Homöopathie, sondern Allopathie bedeutet „Am Ssegullah!“ — Es ist das „Volk der Auswahl“, auch bezüglich der Heil- und Bildungsmittel für hier und dort, — räumlich und zeitlich, irdisch und himmlisch verschieden! — Im Wechsel der Länder und Zeiten und Personen! — Es ist dies eine Folge der grundsätzlichen Evolution der Thora, die nur dadurch ein Baum des Lebens sein kann! Eine neue Thora wird sich einst enthüllen, ohne daß eine neue Thora gegeben wird! — — — Die Mannigfaltigkeit ist eine Stärke des Judentums und der Judenheit; kein Zeichen der Schwäche und Zerfahrenheit! — Um so wichtiger ist die jedesmalige Prüfung der Kompetenzfragen! —

Aber gerade in der Beantwortung der drei Kardinalfragen gewisser Neu- und Ausnahmeverordnungen etc., ob gerade „diese“ Maßregel die geeignete und die einzig geeignete und die zwingend erforderliche sei, können die Meinungen mit Recht auseinandergehen. Religionsgesetzlich sind nicht immer gerade die Rabbiner ausschließlich zuständig und geeignet, auch nicht die sogen. orthodoxesten! — Andere Faktoren der Gemeinde haben da u. U. ein gewichtiges Wort mitzusprechen! So in alter Zeit! —

Die heutigen Synagogengemeinden Deutschlands besitzen allgemein kein hierfür religionsgesetzlich zuständiges Organ; auch nicht dann, wenn alle Faktoren, Rabbiner, Vorstand und Repräsentanten gelehrt und in Lehre, Leben und Wandel „gesetzestreu“ sind! — Sie alle

haben in erster Linie kein Mandat für gewisse irreguläre Fälle! —

Die gesamte Organisation deutscher Gemeinden hat im allgemeinen von Grund aus heute nicht mehr die altrabbinische Tendenz! Darum hat der „Rabbiner“ auch nicht mehr die „volle“ Verantwortung! — Wir haben in vielen Beziehungen kein rabbinisches Gerichtskollegium! Und daraus allein folgt schon „allerlei“! — Wir haben Synagogen-Gemeinden modernen Geistes! — Niemand ist wie früher verpflichtet, vor ein heutiges Beth-Din deutscher Gemeinden sich zitieren zu lassen, oder irgend eine Frage gewisser Tendenzen vor dasselbe zu bringen. — Grundsätzlich herrscht völlige Freiwilligkeit! Selbst die Ausnutzung staatlicher Relationen ist religionsgesetzlich heute beschränkter als früher! — Wem es Vergnügen bereitet, der kann sich verbrennen lassen, ohne den Rabbiner zu fragen und deshalb irdisch straffällig zu sein! — Ein Mandat zur Sünde gibt es der Regel nach nicht, wenn man auch nicht in allen Fällen ohne jede sittliche und Regreßverpflichtung ist! — Selbstverstümmelung, zu Lebzeiten natürlich, ist zwar rabbinisch strenge verboten, aber dennoch der Regel nach irdisch regreß- und straffrei, falls man sich nicht der Entziehung von Verpflichtungen schuldig gemacht hat usw.!

Eine Unmenge Ge- und Verbote werden in dieser Weise übertreten, ohne „zu fragen“, — bei denen die Menschheit, das Judentum, die Judenheit, und das Menschentum weitaus größeren Schaden erleiden, als durch das Krematorium und die Beisetzung der Asche auf israelitischem Friedhofe! — — Es wird seitens des Rabbiners sehr wenig dagegen versucht, weil Macht, Ansehen und Verpflichtung fehlen! — Allerdings kann man sich für vieles auch auf Staat und bürgerliche Gesellschaft verlassen und darf, je nach Zeit und Umständen, mehr die einen als die anderen Pflichten hervorheben! — „Man“ erweist mit Recht betreffenden Persönlichkeiten, die mit menschlichen und religiösen Schwächen behaftet sind, wie die Rabbiner auch nur Menschen sind, alle Ehren, und hütet sich mit Recht, ihnen und über sie zuviel zu sagen, weil man sonst vielleicht zuviel schadet! Wem? — Darüber gibt die rabbinische Literatur Auskunft! —

Warum aber nun auf einmal, während man kein Gericht über „Lebende“ ausübte, ein T o t e n g e r i c h t einsetzen!? — D i e s i s t d i e e i n z i g g r u n d s ä t z l i c h e u n d w i c h t i g s t e F r a g e, die für viele von selbst beantwortet ist! — E i n „T o t e n g e r i c h t“? Ich denke, unter diesem Namen wird jeder „nein“ sagen!! —

Ob und wann in alter Zeit letzte Ehren, auf welche übrigens schon vor der Verbrennung ein Rechtsanspruch vorhanden war, eventuell theoretisch zu versagen gewesen wären, ist heute vollständig nebensächlich! So glaube ich! — Die Kompetenzen fehlen!

Nachdem übrigens die „kompetenten Kreise“ und Führer der Frage des Verbotes der Beisetzung und des Kaddisch usw. soviel zu „Lebzeiten“ der Verbrannten versäumt haben, und es unterlassen mußten, dieselben zu warnen, zu belehren, zu lieben, zu loben, zu strafen und zu tadeln, um sie dadurch dem Judentume oder der Judenheit zu erhalten oder näher zu bringen: wahrlich! in manchen Zeiten und Gegenden ist vielleicht eher alles geschehen, um die Fernen noch ferner zu bringen! — tragen da die „sündigen“ Individuen aller Arten die ganze individuelle Schuld und Sühneduldung?!? —

So vieles, was nach dem „Prinzipe der Arbeitsteilung auf religiösem Gebiete“ andere Kreise, Vertreter des Judentums und Privatleute versucht haben, um ihre Kreise und jene Fernen zu fördern und zu gewinnen, das wurde von manchen unpersöhnlichen Seiten, deren ideelle Nachfolge heute am meisten über den Verfall klagt und am meisten nach Exklusivität und Strafmitteln ruft, nicht gefördert, oft lächerlich gemacht, bekämpft und zum „Schiboleth“ erhoben! — Ob mit Recht oder Unrecht, bleibt in diesem Zusammenhange unerörtert. Jedenfalls geschah es in bester, wenn auch verfehlter Absicht! — Durch die Not der Zeit gedrängt und verzweifelt, im Gefühle der großen Verantwortung für die Erhaltung des noch vorhandenen unverbrüchlich Ganzen, mußte man naturgemäß, da nicht nur guter Wille, sondern auch noch anderes dazu gehört, in die Irre gehen und mit verfehlten Mitteln versuchen, Fehler zu heilen! Dadurch wurden sie vielleicht nur noch fehlerhafter! — Da besitzen die deutschen Synagogengemeinden, ihre Vorsteher und Rabbinen kein Recht auf Einsetzung eines Totengerichtes! —

Die Sünden der Väter haben wir nun einmal geerbt! Wenn wir auch ihre großen Tugenden dazu behalten und vererben, — dann wird's wenigstens nicht durch unsere öffentliche Schuld schlimmer. Diese Tugenden sind u. a. der gute Wille, Ehrlichkeit, Geradheit, Unabhängigkeit, Menschenliebe und Israelitenliebe, auch wenn jene nicht auf der Höhe ihres Berufes stehen! — Alles dies auf Grund glaubensstarker Ueberzeugung und Selbstveredelung, in Verbindung mit derjenigen Bildung, die zum Spenden der Ueberzeugungskraft führt, ohne Schrullen und ohne Eigensinn etc., dazu auch die Arbeitslust und die neidlose Tei-

lung des Ruhmes etc. mit anderen, falls man nicht alleine alles fertigstellen kann! — Wenn man aber nur dann in die Erscheinung treten wollte, um das eigene Regiment zu betonen, Ausnahmeregeln zu treffen und modernen Bann auszusprechen, — bei Strenge gegen andere und offener oder versteckter Milde gegen sich selbst —, wenn man statt des Doppelstabes der Milde und der Strenge nur die letztere gegen andere anwenden will, dann hat man das persönliche und gesetzliche Recht auf diese Strenge talmudisch gründlich verloren! —

Das gesamte Gesetz sowie der gesamte Geist desselben bilden einen einheitlichen Organismus, aus Körper, Geist, Seele und noch anderen Faktoren! — Fehlen einige derselben, dann sind auch die anderen, — vielleicht im Gegensatze zu manchen anderen Naturorganisationen, — in ihren Funktionen gestört und hinfällig. — Sie haben ihren Beruf teilweise verfehlt! — Allerdings kann man auch mit der sprichwörtlichen Strenge gegen sich und Milde gegen andere Mißbrauch treiben, Unsegen stiften oder Mehrung des Segens verhindern! — Das Ansehen der deutschen Synagogengemeinden und ihrer Rabbiner war schon in alter Zeit allgemein nicht hinreichend für die Aufrechterhaltung oder Einsetzung und Handhabung eines Totengerichts! — Auch fehlt die Unabhängigkeit und die persönliche Interessenlosigkeit! Man fühlte sich abhängig von Parteien, von Gemeinden, von schwarzen Krakehlern und Kollegen!

Selbst ein Chassam Sofer, der Begründer der Preßburger Dynastie, hatte solche Kämpfe zu führen und entsprechende Klugheitsrücksichten zu nehmen! — Auch S. R. H. war seiner eigenen weiteren Umgebung, die er selbst geschaffen hatte, nicht immer „schwarz genug"! Man war zuweilen sehr „ängstlich" besorgt, weil man nicht auf seiner Höhe stand! — Ob es wohl viele gegeben hat, die nicht viel mehr als seine „Kraftworte" und sein „quos ego!' zu würdigen und zu verstehen gelernt hatten? Weit öfters als manche ahnen, kann man von dem mißverstandenen S. R. H. an den wahren Hirsch appellieren! — Wollte man den einseitig aufgefaßten Hirsch hirschgerecht konsequent durchsetzen, dann könnte die deutsche Judenheit sich ins kühle Grab legen, ohne eine Wiederauferstehung je zu feiern! — —

Indem „Urteilsspruche" eines Totengerichtes kämen andere Bekundungen zum Ausdruck, als bestes Wissen und Gewissen! — Unter solchen Zeitverhältnissen lebte früher einmal, möglicherweise die deutsche Judenheit mit

ihren Rabbinen, drum hatte man keine „Gesinnungsgerichte“ etc.! — Das ist der Geist und das Gesetz des Schulchan Aruch und seines menschenfreundlichen Verfassers, der ausdrücklich erklärte, daß noch mehr zum Verständnis des Schulchan Aruch gehört, als der Schulchan Aruch! — Die Beerdigung „der Reihe nach“ ist in Deutschland die allgemein offizielle Usance, vielleicht auch aus obigen Motiven! Abgesehen davon waren die talmudischen, differenzierten vorläufigen Begräbnisstätten nicht zur Entehrung der Sünder, sondern zu ihrer Ehre eingerichtet! —

Ein dem „Din“ gemäßes „Lehachess“ substituieren wir nicht mehr in der alten Weise! — —

Ein durch die antireligiöse Gesinnung und Handlung der Anordnung oder Vornahme der Verbrennung irgendwie begründetes, auf die Person sich beziehendes Verbot der Beisetzung, des Kaddisch, der Trauerzeit etc. würde für die deutsch-jüdischen Verhältnisse der Gegenwart, und noch mehr vielleicht der Zukunft, m. E. geeignet sein können, eine Verwirrung in der Vorstellung und Bewertung der jüdischen Pflichtgebote anzubahnen! — In Form einer Apostrophe an die deutschen Staatsbürger jüdischen Glaubens würde die Rede der orthodoxen Rabbiner der Tendenz nach etwa folgendermaßen lauten: „Meine frommen Brüder! Ihr dürft alle Sünden, positiver und negativer Art, den Handlungen und Gesinnungen nach, euch zu Schulden kommen lassen, — wir halten euch die ergreifendsten Trauerreden und lassen euch alle rituellen Ehren zu Leb- und Todzeiten und noch mehr erweisen, soweit nur eben geht, nur dürft ihr euch, meine frommen Brüder und Schwestern in Alt-Israel, ich bitte euch, nicht verbrennen lassen! Wisset: Mizwath Kewurah bli Sserepha kneged kol hattauroh kullo! Amen!“

Der Hüter Israels schläft nicht! Und die deutsche Judenheit ist nicht so gesunken und wird niemals so sinken, daß sie lediglich auf das „Verdienst sich nicht verbrennen zu lassen“, angewiesen wäre! Doch lassen wir dies bei Seite. —

Selbst bei gewissenhafter Prüfung, die ohne Partei- und Personenrücksichten vorgenommen wird, sind daher Heilmittel und noch dazu ein einheitliches Rezept zur Heilung oder Verhütung von Erb- und Zeitschäden, selbst für einen und denselben Ort in derselben Zeit, nicht so leicht ausfindig zu machen! — Die Ansichten können auseinandergehen selbst für Beurteilung desselben Ortes. — „Ein medammin trephoth!“ —

Was die vorliegende Frage der Beisetzung etc. betrifft, so ist eine Differenzierung der Auffassungen, der Theorie und Praxis nach, um so naturgemäßer, als bei dieser Materie sämtliche Religionsgebiete und nichtkodifizierte Momente grundsätzlich in Betracht kommen! — Es ist nicht nur eine rein rituelle Frage, sondern betrifft dazu wesentlich „Mein und Dein", sowie wesentliche Gebiete des Kriminalrechts, welche den Charakter von Kapitalverbrechen haben! — Also Ritualien, Issur Wehetter, Dine Momaunaus, und Dine Nefoschaus, event. in Verbindung mit spezifischer Dogmatik! —

Für einige der letzteren Gebiete besitzen aber selbst sonst autoritative Rabbiner Deutschlands, dem eigentlichen Gesetze nach, gar keine Ordination, bezw. gar keine Befugnisse, bezw. nur eine sehr beschränkte, sowie keine ad hoc autoritativen Faktoren zur Seite. Viele besitzen vielleicht keine diesbezüglichen umfassenden Fachkenntnisse und keine Uebung. — Es fehlt oft noch mehr als ich sagen will! Ich meine auch, sämtliche moralischen Qualifikationen und Voraussetzungen eines ordentlichen rabbinischen Richters! —

Selbst wenn aber eine einmütige theoretische Stellungnahme in bewußter Sache zustande käme, was selbst innerhalb der engeren Orthodoxie absolut ausgeschlossen ist, so hätte dennoch eine auf Grund der Einmütigkeit erlassene Verbotserklärung keine religionsgesetzlich allgemein wirksame Bedeutung. In mancher Beziehung hätte sie nur den Wert theoretischer und problematischer persönlicher Meinung, falls dieselbe eine selbständige ist! — In manchen anderen Ländern liegen die diesbezüglichen Verhältnisse anders; teils wesentlich ungünstiger, teils ungleich besser! Diese für manche Materien, Länder und Zeiten teils fiktive Bedeutung, teils nur moralische Tendenz, welche zum Teil von der subjektiv objektiven Bewertung der aussprechenden Persönlichkeiten abhängig wäre, und — diese — selbst — für spätere — Fälle — nicht — engagieren — würde —, ist unter — Kollegen — und — darüber — hinaus — eigentlich — so — selbstverständlich —, daß — kein — Rabbiner, — der sein Votum abgibt, grundsätzliche — Veranlassung — haben müßte —, diese Einschränkung erst zu erklären und eine reservatio mentalis zum Ausdrucke zu bringen! — Auch der von solchen Zustimmungen Gebrauch machende Rabbiner hat nicht die Pflicht zur Betonung dieser Einschränkung, da sie selbstverständlich ist! — Von den persönlichen und amtlichen Beziehungen beider Seiten sehe ich ab! — Wenn es sich daher um Beurteilung von Zuständen

handelt, die eine Kenntnis von Personen oder Orten erfordert, so liegt dem um seine Zustimmung angegangenen Rabbiner keine Nachprüfung als Pflicht ob, soweit er sonst persönliches Zutrauen zum Anfragenden voraussetzt! — Niemand ist dadurch gebunden! — Wer sich nach einer unter solchen Voraussetzungen zustande gekommenen Verbotserklärung selbst aus guten Gründen nicht richtet, ist daher ebenfalls noch nicht einmal immer verpflichtet, die Gründe seines ablehnenden Verhaltens anzugeben, ebensowenig, wie die ein Verbot aussprechenden Rabbiner ihre Gründe erschöpfend angeben müssen oder immer dürfen, — je nach der Sachlage, Person und Autorität! Auch ein Nebenmotiv kann anstelle des eigentlichen Hauptmotivs als Begründung angegeben werden, ohne daß die Entscheidung dadurch alleine minderwertig würde! — Bei rein rituellen Fragen liegen die Verhältnisse bedeutend günstiger und weniger kompliziert. — Es sind autoritative Entscheidungen und Kollektiverklärungen in rein rituellen Fragen unter Umständen von weit entscheidenderem Werte! — beinahe u. U. von relativ absolutem Werte!—

Samson Raphael Hirsch hatte m. W. keine ernste Veranlassung, zur Beisetzungsfrage, Verbot der Trauerzeit und des Kaddisch Stellung zu nehmen! — Allein seinem ganzen inneren Wesen nach würde er, wie ich glaube, seiner gewaltigen, realpolitischen Ueberzeugung, falls er vor solche Alternativen gestellt worden wäre, vielleicht folgende Tendenz untergelegt haben:

„Du betrübst mein Herz, daß mein Unterricht durch meine Schuld versagte und nutzlos war, da du eine solche Alternative als Frage an mich stellen und sie nicht selbst beantworten konntest! — Doch ich scherze nur! — Du willst mich wohl nur prüfen, ob ich wach und nicht purimtrunken sei!? — Siehst du, ich bin ganz nüchtern und antworte dir ohne Zaudern: Halte du herzhaft im Leben Nichtjuden und Juden gegenüber alle deine menschlichen Gebote und jüdischen Mizwoth, in immer höherem Grade der Selbstvervollkommnung und Pflichttreue, soweit es dir bis zum letzten Atemzuge höchsten Alters, das ich dir wünsche, nur menschenmöglich ist, — — — und lasse dich, — wenn du einmal purimtrunken, modesüchtig-eigensinnig, verirrt und geschmacksverirrt auf dieser Alternative beharrst — „feierlichst" — zu — „Asche" — „verbrennen" — und — in — Ehren — beisetzen; — wenn — du — willst, — in — meiner — Grabesnähe! — Mir sollst du willkommen sein! — Bei Gott! Du handelst bei Gott und Menschen ungleich pflichtgetreuer und verdienstlicher, als die umgekehrte Praxis dich führen würde! — Es entgeht

dir wahrlich, der/„Asche“ wegen, auf die Dauer kein Strahl der Seeligkeit; du bist nicht verloren. Gott wußte dich im Leben zu finden und so weiß er in seiner unendlichen Barmherzigkeit und milden Strenge auch nach deinem Ableben deine Asche in seinen Schutz zu nehmen, und den Engel der Auferstehung an das Grab deiner Wesenheit zu senden und durch den Tau des Himmels dich auferstehen zu lassen, gerade so, als wenn du dich nicht hättest verbrennen lassen und „im Staube schliefest“ — — Der gottgewollten Ordnung und prophetischen Verheißung für hier und dort entzieht sich keiner! Lebe wohl und brav!“ — — — So Samson Raph. Hirsch! —

Jonah wollte der prophetischen Beeinflussung sich entziehen und flüchtete deshalb in ein anderes Land, es gelang ihm nicht. Der Geist Gottes kam über ihn. — Der Prophet Jecheskel (Kap. 37) hat die Bekundung seines Glaubens, ob selbst die „sehr dürren“ Gebeine der Abtrünnigsten, die keinen einzigen Tropfen von den vielen Mizwoth aus dem unendlichen Meere des Talmuds und seiner Agada in sich bewahrt hatten, ob sie durch Himmelstau göttlich-prophetischen Geistes, Gotteskraft und Naturmacht je wieder aus der Erniedrigung und dem Staube, woraus sie ihren Ursprung hätten und wohin sie zurückgekehrt wären, „Leben zu gewinnen vermöchten — ?“, — nicht gewagt, und sagte nur: „Du, o Gott, weißt es!“ Und der Prophet ward deshalb bestraft! — Aber wenigstens vor seinem prophetischem Auge und Geiste gewannen dennoch die so sehr von Mizwoth und jeglichen Guttaten ausgetrockneten Wesenheiten wieder Leben! — Das ist auch ein Bild für die scheinbar religiös Toten! —

Die klassischen Dogmatiker würden weit eher angeordnet haben, die Asche der Verbrannten zu den „Grabesfüßen“ der Gerechten beizusetzen, als daß sie es übers Herz und Gewissen gebracht hätten, zu sagen, „sie leben auch durch Gottesgnade nicht wieder auf“ und dürfen in alle vier Winde zerstreut werden, als wertlosester Staub, der keine Zukunft, mehr hat und haben kann! — — Stoff, Geist und Kraft mit allen Immanenzen sind vor Gott Eins! — Sie können in diesem Sinne auch für die religiös-prophetisch-sittliche Bewertung ihrer Relationen durch solche Menschen —, die von allen vier Wind- und Zeitrichtungen und für dieselben durchdrungen sind — als religiöse Eins betrachtet werden! — — Aber wo ist der Prophet? — So würden die Dogmatiker und Menschenkenner hohen Geistes und tiefer Empfindung gefragt haben, wenn diejenigen, welche ihre Verbrennung

angeordnet, nach menschlichem Ermessen derjenigen, die nicht einmal versucht haben, „Herz und Nieren“, die physiologischen und psychologischen Momente, zu prüfen, kein weiteres Verdienst, als das Verdienst und Ausmaß ihrer Ahnen und ihrer Nachkommen im fernsten Geschlechte aus Israel und den Völkern, besäßen. — Das Verdienst der Gerechten des eigenen Zeitalters aus allen Kreisen der Menschheit steht allen bei! Im Kreislauf der Dinge und Werte hat jeder Teil an allem! — Das ist Talmud und Schulchen Aruch! —

Unser Lehrer Moses hat sich „zur Ruhe betten“ lassen gegenüber der Stätte der Versündigung und des Götzendienstes bei seiner Herde! — Mit ihm und durch ihn lebt auch sie einst wieder auf! — Das ist sein Glanz! — — Möchte es so viele Gerechte jeder Zeit geben, die von ihrem Verdienste zur Belebung der anderen einen Strahl entbehren können, dann darf auch — wenn nötig — die „verstreute Asche“ sich wieder zusammenfinden, wie das zerstreute Israel! — Vielleicht ebenfalls nach den einheitlichen Gesetzen des Himmels und der Erde! — Fehlt es aber an so vielen Gerechten? Ach!! wären selbst nach menschlicher Berechnung und Beurteilung mehr Urnen da, als der „Gerechten“, welche sich aufopfern, die Beisetzung zu verbieten, die Auferstehung den Verbrannten abzusprechen, die Auflösung der Seele derselben zu behaupten, — Kaddisch zu verbieten usw., dann sind sie alle auch noch nicht verloren! — Manches unbekannte menschliche und jüdische Verdienst der Verbrannten kann vielleicht selbst den nicht verbrannten „Gerechten“ oder deren Nachkommen noch einmal beistehen, in Zeiten der Herzens- und Seelennot, — wie die „Verbrannten“ vielleicht zu Lebzeiten schon so manche Träne getrocknet haben, die mancher Nichtverbrannte vielleicht zum — Vergießen — gebracht hat! — Wer weiß das! — Godaul wekodon schom hu! — Der Maßstab für Gerechtigkeit und Menschenwert ist in den Händen Gottes und nicht bei menschlichen Richtern, auch nicht, wenn sie orthodoxe, rückhaltlose Rabbiner sind! — — Odom ubehema tauschia haschem, Odom durch das Verdienst der behema! — Der lebende und tote Untertan ist frei dort oben von der Hand seiner zahlreichen Unterdrücker! — Auch dort oben entscheidet nicht die „Mehrzahl“ für den ewigen unveräußerlichen Wert — des — Menschen! — Rauw Binjan ist Er, der Heilige! — Nicht jeder darf den Namen usurpieren! — —

Der geringere, der Schüler, der ein Entlastungsmoment vorzubringen vermochte, rückte im Sanhedrion auf! —

Nicht in der staatsanwaltlichen Belastung des Angeklagten lag die Größe! — Wenn es sich um „Verdammungsurteile" handelt, können diejenigen, die nicht „mit — tun" —, nicht als schwach, charakterlos und „als nichtvorhanden" betrachtet werden, wenn man Gerechtigkeit will! — Auf brieflichem Wege geht's gewiß nicht — Auch sonst fehlt jedes Mandat! —

Nicht lediglich der Beisetzungsfrage gelten diese Reflexionen, sondern der symptomatischen Bedeutung konstitutioneller Momente jüdischen Parteilebens! — —

Die Ehre der Familie, die Ehre des Verstorbenen, auch wenn er verbrannt, und die Asche selbst im ungünstigsten Falle vollständig neutralen Charakter hätte, was sie aber in vielen religionsgesetzlichen Momenten m. E. nicht hat, bedingen nach vernünftiger Ueberlegung die Beisetzung auf dem Friedhofe! —

Ein Großer in Israel hat die talmudische Rücksicht dieser Art, der Ehre des Verstorbenen wegen, von allen anderen Gründen abgesehen, aus unseren religionsgesetzlichen Quellen heraus angedeutet. — Und ich freute mich ohne Kenntnis dieser Notiz, dieselbe Belegstelle vor etwa acht Jahren zum selben Zwecke herangezogen zu haben! — Eine Entweihung des göttlichen Namens wäre es m. E., wollte man der Asche durchaus keine persönliche Tendenz beilegen, während sie doch die vollständigen Reste eines Trägers göttlichen Ebenbildes ist! — Der Charakter eines Leichnams in jeder Beziehung ist nicht erforderlich, um solche Rücksichten zu nehmen. — In wesentlichen Punkten hat die Asche nicht den Charakter eines Leichnams; das ändert aber nichts an dem Endresultat der Beisetzung! — Ob der Körper nun agadisch taschmisch keduscha oder mizwah oder weniger, je nach der Qualifikation des Menschen wäre, ist von uns nicht zu untersuchen! — Die alte Agada, wonach man sagen kann, „sie erfordern Geniza", läßt nicht den Gedanken aufkommen, daß dieser Ausdruck soviel bedeutet, daß er auch beim Leichnam durch Sserepha zu ersetzen ist! — Würde aber auch hier die „Verbrennung" vollwertig anstelle der „Genizah" treten, dann wäre die Verbrennung gewiß keine solche Sünde, daß wir dieselbe zu ahnden hätten und solche weitergehende Rücksichten in jedem Falle außer acht lassen müßten, die, ihrem Wesen und der Kodifizierung nach, mindestens „ebenfalls" „so" biblisch-talmudisch, älter als die Bibel, und unzweifelhafter biblisch geboten sind, als die übliche Beerdigung! — „Liebe

deinen Nächsten wie dich selbst“ und „die Ehre der Geschöpfe“ sind Normen, durch welche unter Umständen biblisch-rabbinische Gebote verdrängt bezw. modifiziert werden! —

In gleicher Tendenz sind oft die Gesetze und Begriffe der Tummah zu handhaben, da dieselben zum Teil aus diesen Normen heraus geboren sind! — — Insbesondere ist hinsichtlich der Analogien von einer Kategorie der Tummah auf eine andere Vorsicht geboten! — Von einem Momente auf alle Folgerungen! — Sie müssen stets auf ihren Urbegriff und auf ihre spezifische Tendenz zurückgeführt werden! Sie können nicht gleichwertig aus dem einen Gebiete in das andere in jeder Beziehung hinübergenommen werden! — Selbst, wenn dies an manchen Stellen zur Vergleichung oder sonstwie als gleichwertig geschehen ist, so erfolgt es dennoch nicht mit allen den Konsequenzen, welche an bezüglicher Stelle nicht zur folgerichtig durchgeführten Diskussion standen! — Wenn daher in einer Beziehung die Frage erörtert wird, ob irgend ein Gegenstand der Kewurah usw. bedarf, so ist die Verneinung aus dem einen Gesichtspunkte noch nicht direkt eine Verneinung aus anderen Gründen! —

Unmenschlicher als das antike Heidentum aber wäre es und antitalmudisch, wollte man die Asche neutral erklären und dazu ihre Profanisierung gestatten, oder solche auch nur zulassen! — Die antike Leichenverbrennung erfolgte mit tiefen religiösen Ueberzeugungen, mit welchen auch die Asche bestrahlt wurde. — Sollen nun so verrohende Gefühle gesetzlich gezüchtet werden, wonach selbst das „Essen“ der Asche ohne jedes Bedenken als zulässig erklärt würde? — Dies hat, wie ich hoffe, niemand erklärt und wird auch niemand im Ernste deutsch und deutlich erklären! — Der Talmud würde auch die Antwort darauf geben! Von allem anderen abgesehen, vergleiche man Sabbat 113 b. — „Wer die Erde Babels ißt, verzehrt gleichsam die Asche seiner Väter etc. (vergl. die Kommentare u. a. mit dem Momente bgründet, weil die Gebeine des Sintflutgeschlechtes dorthin gespült wurden und nun verwittert sind). — Im agadischen Geiste möchte ich ferner darauf anwenden: „Ein Land, welches seine Bewohner verzehrt“. — —

Ich meine, daß man vielleicht selbst schon durch den Kreislauf der Dinge den Staub der Menschen genießen würde, wenn man denselben als Dünger auf dem Felde benutzen würde! Dies ist in gewissem Sinne für unsere An-

schauung heute ein Fluch! — Und dazu sollte man religionsgesetzliche Möglichkeit oder gar Anempfehlung erteilen? — Auch die Gedanken solcher ausländischen Kreise, welche mehr „Gilgul" respektieren, wären damit nicht befriedigt! — Als „Tikkun" einer Restitution, durch Uebergang der Reste eines Verstorbenen in ein andres Lebewesen, hätten wir deutschen Rabbiner gewiß kein Recht, Anordnungen zu treffen, auch nicht das Uebergeben der Asche den Urwässern des Meeres! — — Wollte man aber solche Rücksichten walten lassen, dann hätte man gewiß damit zugegeben, daß die Asche einen auf ihren persönlichen Ursprung zurückzuführenden Charakter habe!! — — In einer Zeit, da deutsche Kreise christlicher Konfession, auch Atheisten und Monisten, diese Wanderungen und Wandlungen wieder mit „Beschlag" belegt haben, in einer Zeit des „Spiritismus", wollen wir gewiß unabsehbaren Konsequenzen keinen Vorschub leisten, da dieselben ebensogut zur Religion, als auch im Mißbrauch zum Aberglauben führen können, etc.! —

Falls die Verbrennung als Demonstration gegen den Glauben der Rechenschaft und göttlicher Fürsorge für die unversehrt „im Staube ruhenden" erfolgte, — dann muß, wenn sonst kein Grund für die Beisetzung sprechen würde, nach talmudischer Analogie der Gedanke erlaubt sein, daß schon gewiß als rabbinische Gegendemonstration keine einzige religiöse Ehre dem Verstorbenen und seiner Asche, soweit überhaupt solche in Frage kommen kann, entzogen werden dürfe, — damit niemand glaube, „er" habe seinen Zweck, daß nun alles hin sei, Körper, Geist und Seele, — erreicht! —

Die „Taharo" würde vorzunehmen sein, damit „man" nicht glaube, die Feuertaufe sei wirksamer als das Werk und Symbol der Wassertaufe. —

Diese Gedanken seien ein vielleicht ungeziemender Versuch zur Rechtfertigung des Rabbi Jizchak Elchonon Spector g. A., welcher für London die Beisetzung der Asche gestattet hat! —

Wenn ich meiner rabbinischen Ueberzeugung über die Frage, ob die Beisetzung „in der Reihe" oder „abseits" erfolgen soll, Ausdruck zu geben hätte, so würde ich wahrscheinlich erklären, man möge die Asche „in der Reihe" beisetzen! — Ein Vermerk, daß es nur Asche ist, muß unterbleiben! — Wenn nämlich das „Verbrennen" eine

„schwere“ Sünde ist, so darf dieselbe nicht dadurch im Andenken der Nachwelt verewigt werden, daß man auf den Leichenstein einen bezüglichen Vermerk aufnimmt! — — —

Hamburg, 25. Adar 72. — 14. März 1912.

* *
*

In Fortsetzung meiner gestrigen Auseinandersetzung bemerke ich noch folgendes: Da durch die krematorische Vorbehandlung keine Beschleunigung des Todes und des Termines für das Kaddischsagen eingetreten ist, so hätten selbst nach alter Theorie weder die interessierten Kaddischkonkurrenten noch die Gemeinde den Anschein eines Rechtstitels, Kaddisch vorzuenthalten! — Von allem abgesehen, sind sowohl die üblichen letzten Ehren, wozu auch Kaddisch gehört, die dem Verstorbenen erwiesen werden, als auch die religiösen Pflichten, die den Hinterbliebenen nach Orts- und Landesbrauch obliegen, nicht nur zu Ehren und zum Heile des Verstorbenen, sowie zugleich der Hinterbliebenen, sondern auch zur Kennzeichnung der Würde der Menschen überhaupt, also zu Ehren Gottes eingesetzt! — Eine mit Absicht erfolgte pietätswidrige Behandlung der Toten und der Ansprüche seiner Ehre bedeutet im Prinzipe nicht nur eine Verletzung individueller Momente, sondern die Minderung der Ehre der Geschöpfe im allgemeinen! — Was daher weder die Toten noch die Verwandten beanspruchen können, vermag die menschliche Gesellschaft für sich selbst zu reklamieren, somit in rückwirkender Kraft auf die ersteren Personen auch mit materiellem Rechtsanspruch zu übertragen und gesetzgeberisch zu kodifizieren. — Da theoretisch das Recht nach jüdischer Auffassung ursprünglich auch im Namen Gottes gesprochen werden sollte, so konnten bei der alten Gemeindeverfassung selbstverständlich prinzipiell Rechtsfälle eintreten, wo synagogale Rechte und Ehren zur Erzwingung anderer Ansprüche, selbst zivilrechtlicher Natur, entzogen werden durften! — Heute fehlen den Rabbinern und Gemeinden diesbezügliche Kompetenzen. — Selbst „Din Thauro“ in zivilrechtlichen Sachen und als freiwillige Gerichtsbarkeit ist den deutschen Rabbinern und sogenannten „Beth-Din-Kollegien“ kaum erlaubt! — Woher nun die Kompetenz eines Totengerichts?? — Inwieweit andere für das Heil und Ansehen Verstorbener zu sorgen und Opfer zu bringen haben, ist halachisch genauer fixiert, kommt aber in diesem Falle nicht in Betracht! — Eine „süßliche“

oder herablassende Gestattung des Kaddisch zum Seelenheil des Verstorbenen, das den heute entscheidenden Rabbinern gewiß ohne Ausnahme stets am Herzen liegt, würde in den Ohren „Vieler" und aus dem Munde der „Gegenwart" in manchen Gegenden Deutschlands nicht allzusehr ansprechend sein! — Sie hätte für Manche vielleicht einen historischen Nebengeschmack! — Nur Rechte der Angehörigen ziehe ich an dieser Stelle in Betracht. —

Wenn in anderen Zeiten der Glaubensstärke und einer anderen religiösen und bürgerlichen Verfassung irgend einem Verstorbenen eine Ehre entzogen, eine symbolische Unehre auf dessen eigene Anordnung oder im Auftrage anderer, durch Brauch oder Gesetz, erwiesen worden wäre, so hätte diese Maßnahme keinen absolut entehrenden Charakter besessen, bekundet oder vermuten lassen. — Es wäre mit der allseitigen Vorstellung materieller oder symbolischer Mehrung religiösen Heiles seiner Grabes-, Geistes- und Seelenruhe geschehen, bei dem Ernste damaliger Zeit auch zur Restituierung der religiös-jüdisch-bürgerlichen Ehre in den Augen der Hinterbliebenen und der Bekannten, ja sogar der Christen! — Das Ansehen der beteiligten oder ausführenden Faktoren war damals ein spezifisch anderes als heute!! —

Eine kleine auf Erden entzogene Ehre etc. ließ nach glaubensinnigen Gefühlen eine mehr als wesentliche Minderung der himmlischen Sühne und himmlischen Beschämung eintreten! — Der Gedanke, daß solche Sühne eingetreten sei, gereichte zugleich den teilnehmenden Hinterbliebenen und der religiös-bürgerlichen Judenschaft des bestimmten Kreises zur Beruhigung des trauernden Gemütes! Ob die Gesellschaft heute nicht vielfach andere Sorgen hat? — Wer weiß? — Ewige „Strafen" im eigentlichen Sinne, ja eigentlich auch eine verhältnismäßig kurze Zeit der „schrecklichen" „Pein" kann dogmatisch für unsere Vorstellung eventuell als ausgeschlossen anzusehen sein, ohne daß dadurch an und für sich alle Unterschiede und Nüanzierungen der unendlich hohen und zahlreichen Arten und Tendenzen der Seligkeitsgefühle in entsprechender Zeit, positiv oder negativ, ausgeglichen wären! — Schon ihren eigenen Gesetzen nach vermag der Heilesweg der Seele sich zu gestalten, — ohne der Gnade Gottes vorzugreifen, welche die Grundbasis bildet! — Wie könnte auch die hinterbliebene Familie irdische Freuden genießen, wenn sie das Bewußtsein hätte, daß Heimgegangene und Mitglieder der Familie in großer Höllen- und Seelenpein sich befinden, während wir hier unten an der Freudentafel des Lebens sitzen! — Ein solcher Wider-

spruch hätte bei uns die Gefühle nicht veredelt, sondern abgestumpft. — Unter solchen Umständen des Bewußtseins der Minderung und Abkürzung verdienter himmlischer Strenge blieb bei den Hinterbliebenen kein Stachel gegen die Gesetzesbehörde der jüdisch-bürgerlichen Gemeinde zurück! — Auch war der Schein persönlicher Willkür der spezifischen Anordnungen der Regel nach ausgeschlossen! — Ein kleines Reich, eine kleine Freistadt kann individueller regiert werden als ein Weltreich! Die Regierungsmaximen und Gesetze für die Fürstentümer Reuß können anderen Charakters sein, als diejenigen Rußlands mit den mannigfachen Völkerschaften! Bei wilden Völkern müssen die Strafandrohungen für Diesseits und Jenseits „barbarischer" sein, wenn sie dem Abschreckungszweck dienen! — Die Ausführung für das Jenseits und für himmlische Strafen liegt nicht mehr in der Gewalt des Diesseits! — —

Bei den individuellen Differenzierungen selbst innerhalb eines kleinen Kreises hinsichtlich der moralischen Verantwortungsgefühle, sowie der Jenseitsgefühle etc., selbst in Bezug auf ein einzelnes Individuum mit seinen wechselnden Momenten, — kann auch für einen ganz kleinen Kreis keine abschließende „paragraphierte" Dogmatik aufgestellt und in die Hände der Leser zum Zwecke des „Nachschlagens" gegeben werden! — Dafür ist die Materie zu ernst und zu heilig! Heiliger als irgend eine Heiligung auf Erden! —

Die „K i r c h e" kann ev. verfluchen, weil sie absolute Titel „verfassungsgemäß" vertritt, und daher mit denselben absoluten Sicherheitsgefühlen der Kirche und der Gläubigen Sakramente und „Segen" spenden, sowie auch den einmal ausgesprochenen Fluch in seinen verheißenden Wirkungen nach Vorstellung der Gläubigen, wieder zurücknehmen, ja sogar ihn in Segen umzuwandeln vermag! — Je weniger unsere heutigen S y n a g o g e n g e m e i n d e n und ihre heutigen Geistlichen, die Rabbiner, die absolute Kraft der amtsmäßigen Absolution und des absoluten Segens amtsgemäß besitzen, um so mehr haben sie, nach rabbinischen Aussprüchen, der Regel nach die absolute Pflicht, von allem, was an Verfluchen grenzt, sich möglichst fernzuhalten, schon im eigenen Interesse, da es leicht auf den Urheber zurückfallen könnte! Jeden unverdienten Fluch wandelt Gott für den ungerecht Verfluchten in Segen um! —

Die einzige unerschütterliche Basis jüdischer Dogmatik ist die unbegrenzte Alliebe des himmlischen Vaters für alle Menschenkinder; seine die Strenge überragende

Waltungsweise der Barmherzigkeit; indem „hier“ oder „dort“ für das gegenwärtige oder kommende Geschlecht der Ausgleich für Härten des Daseins etc. etc. dargeboten wird! Denn diese Welt, wie sie jetzt ist, ist nicht die beste der Welten! —

— „Awol melech ewjaun“! — — —

Erst einst in Zukunft wird sich Gott seiner Werke freuen, wenn seine Ehre erst immerwährend sein kann! Schon der Tod allein, und Massenunglück vielleicht noch mehr, ist für menschliche Anschauung nicht auszugleichen! Allein der eine Satz der jüdischen Dogmatik steht fest: Wenn „Din“, „Strenge“ auf Erde erfolgt ist, braucht es nicht „Oben“ zu geschehen! Und wohl auch der Regel nach, so zu sagen, in etwa umgekehrt! —

Einem Volke, dessen Beruf das Martyrium ist, konnte ein Gebetbuch in die Hand gegeben werden, mit dem Satze: Kol Jissroel jesch lohem cheilek L' Aulom habboh! — Es reguliert sich vieles von selbst! — Das Verdienst der für Kiddusch Haschem auf dem Scheiterhaufen finsterer Zeiten vielleicht verbrannten Ahnen des N. N. steht demselben und seiner Seele heute noch bei! — Nissrophim aumdim mimmaal lau! —

Hüten wir uns vor Etablierung eines rabbinischen Gerichtes für „Nistoraus“, für Gedankensünden und anderes, selbst wenn sie in mancher Beziehung eine Tat gezeitigt hätten! — Aus derlei Erwägungen heraus könnte ein klassisches Rabbinatskollegium alter Zeit, wenn es die Auffassung der „Moderne“ über die absolute Verruchtheit der Verbrennung geteilt hätte, folgendes eventuell von Fall zu Fall entscheiden: „An dem Leichnam des N. N. kann die rituelle Reinigung etc. etc. vor der Verbrennung freiwillig vorgenommen werden, die Asche ist auf Wunsch der Familie auf dem gewöhnlichen israelitischen Begräbnisplatze beizusetzen und die Kinder müssen Trauerzeit halten und zum Kaddisch zugelassen werden!“ — „Das Verbrechen ist so groß, daß nach dem strengen Gesetze keine irdische Strafe vorgesehen ist und N. N. voll und ganz dem himmlischen Forum ausgeliefert wird! Je weniger wir ihm entziehen, desto strenger ist die Ahndung dort oben! So hätte jenes Rabbinatskollegium denken oder es aussprechen können! — Ob die Kinder in etwa dem Beispiele Chiskijahus hätten folgen und Din hier unten erbitten dürfen?! — Sicherlich nicht! Wenn aber ein anderer jene Prozedur vorgenommen hätte, ich glaube, er hätte die königliche Strenge und Schärfe des Schwertes an sich selbst gefühlt! — Und wie wäre es heute?

Man könnte froh sein, wenn nur ein kleiner Teil der Mitglieder derjenigen Kreise, die sich verbrennen oder nicht verbrennen ließen, überhaupt von jenen Maßregeln des Verbotes der Trauerzeit, der Taharo und des Kaddisch etwas erfahren würden, wenn die Teilnahme an der Kaddischkonkurrenz größer wäre, als zu der Zeit, da man mit solchen Mitteln die Judenheit regieren und sogar bezwingen konnte, während mancherlei grausamere Justizarten bei der nichtjüdischen Umgebung in manchen Ländern galten! — Der Verlust der materiellen religiösen Ehrenrechte würde heute vielleicht nicht so allgemein und schmerzlich empfunden. Er würde vielleicht in gewissen Zeiten und Kreisen, die wir theoretisch konstruieren, ein mitleidiges Lächeln entstehen lassen, das aber alsdann anderen Parteien nicht nur zur Aufforderung gegen eine vermeintlich „schwarze Hand", sondern auch gegen weitere Kreise der Judenheit Veranlassung zu geben vermöchte, falls die schiefe Ebene der „Kirchenzucht" immer mehr richtunggebend bliebe! Principiis obsta! — Ganz anders liegen die Verhältnisse für sogenannte orthodoxe Separatgemeinden etc., die mit schweren Opfern zum Zwecke der besonders strengen Observanz sich konstituiert haben! — Diese bilden sozusagen einen anderen Charakter! Sie sind freier in der Wahl einer Kirchenzucht, als die alten Synagogengemeinden, zu denen man früher zwangsweise gehörte und die für Juden aller Arten und Schattierungen gesetzlich bestimmt sind! Geschichtsanalogie und Talmud eröffnen hier eine ganz besondere Perspektive! — Ebenso kämen andere Gesichtspunkte für solche Gemeinden in betracht, in denen durch „Verbote" in Wirklichkeit ohne schwerwiegende Nachteile etwas erreicht wird oder eine ehrliche Demonstration nach innen und außen angebracht erscheint etc. etc.! —

Die Halachah gibt die Richtlinien für Berücksichtigung solcher Momente und für die Heranziehung der Agada bei Beurteilung gesetzlicher Fälle ziemlich genau an! Diese vielleicht festen Grenzen beengen uns in dieser Frage keineswegs, da nicht die Anwendung von bestehenden Gesetzen und Gebräuchen im Gegensatz zur Agadah, sondern die Abschaffung derselben im Gegensatze zur Agadah gegenüber den krematorisch Behandelten in Betracht kommt! — Da der ganze Gedankenkreis, um dessen Verletzung es sich bei der Verbrennung handelt, in erster Linie der Agadah angehört, so muß m. E. auch

diese, mehr als sonst üblich, berücksichtigt werden; grundsätzlich allgemein zugunsten der Zusprechung jener Rechte an den Verstorbenen und dessen Familie! —

Der Geist der Geschichte gehört als Tau des Himmels auch zur Agadah und deshalb auch zur Halacha und deren Motive. — Aus solchem Geiste des „Tal" ist das Urgesetz geboren; — in ihm soll es nach Möglichkeit groß gezogen, gepflegt und angewendet werden, so daß der Regen mit seinen Stürmen weniger in Betracht kommen muß! —

In diesem Sinne sind die fundamental-unveräußerlichen Menschen- und Ehrenrechte, auch in ihren weitesten Konsequenzen, religionsgesetzlich bedeutsam! —

Von diesem Gesichtspunkte aus möchte ich es noch besser verstehen, wenn ein Rabbi Jizchak Elchanan Spector weniger trauern würde, wenn er machtlos dem Verbrennen einiger israelitischer Leichen, das auf testamentarische Anordnung erfolgt ist, sich gegenüber sehen würde, als daß er ohne zwingende Gründe die Hand dazu zu bieten sich entschließen könnte, diesen Geist der Agada und Ehrenrechte letzter Ehren preis zu geben! — In diesem Sinne ließen sich unter Umständen die angeblichen „Verhütungsmaßregeln" des Verbotes der Beisetzung, Kaddisch, Trauerzeit etc. für gefährlich erachten und geeignet sein, mehr als nur moralischen Schaden und einen größeren Chillul Haschem herbeizuführen, als die freiwillig angeordnete Verbrennung des Leichnams! — An moralischen Ansprüchen und deren Gewährung haben wir in unserer Zeit keinen Ueberfluß! —

Der Kownoer Rabbiner Spector hätte quasi „Knute und Kosakentum"-Theorien, wie man sie früher im Osten spöttisch nannte, in Rußland als Akkomodation vielleicht lernen können, wenn er es sachlich, seelisch und halachisch nach zugrunde gelegten Momenten hätte über sich bringen dürfen und können! — Ich glaube, wir „modernen", deutschen Rabbiner deutscher Traditionen wollen einer solchen Kirchenzucht und Inquisition, auch in mildester Form, angeblich zu Ehren des Schulchan Aruch, grundsätzlich nicht vorarbeiten; am wenigsten, falls eine solche Maßregel event. durch eine gewaltsame, durch nichts berechtigte Exegese des Schulchan Aruch und anderer talmudisch-rabbinischer Gesetzesquellen als lex, und nicht als „ex lex" erachtet wird! — Eine Verrenkung und Gliederbrechung an Schulchan Aruch, Talmud und Responsen bedeutet wahrlich eine rechtswissenschaftliche

Inquisition an dem Ansehen der Bücher und ihrer Autoren gesegneten Angedenkens, deren Herabsetzung gegenüber Ansprüchen der Gerechtigkeit und Humanität zu Konsequenzen führen kann, die, über die Verbrennungs- und jedenfalls über die Beisetzungsfrage hinaus, von schädlichster Wirkung sein oder werden können! Wir haben in der Not der Zeit größere Sorgen, als die Beisetzung à tout prix allgemein zu verbieten! —

Eine Akkomodation an die heutigen Verhältnisse der römischen Kirche kann für uns schon darum nicht in Betracht kommen, weil die katholischen Friedhöfe, soweit mir bekannt, die Beisetzung nicht allgemein ausschließen. Nur das Sakrament und die Beteiligung der Kirche werden vorenthalten, — also auch die sakramental geweihte Erde! — Allein die Kirche wendet diese Maßregel auch bei vielen anderen Gedankensünden und Handlungen an, wo wir Juden keine weiteren Konsequenzen folgen lassen! Wir sind übrigens im Exile, beanspruchen auch nicht das grundsätzliche Recht der katholischen Kirche, Könige ein- und abzusetzen! — Die Kirche ist ebenfalls im Exil und trägt Rechnung! — Die Kirche beansprucht gar nicht unsere Akkomodation! — Aber aus eigener Anschauung heraus läßt das Judentum grundsätzlich keine Gelegenheit vorübergehen, um das evangelische und katholische Christentum in seinen religiösen Werten, an denen auch wir teilnehmen, zu respektieren oder zu stützen. —

Der große Gesichtspunkt einer Religion, die auf alttestamentarischen Büchern beruht, muß dem Judentum und der Judenheit namentlich in solchen Fällen Rücksichten gebieten, wo es sich um eine gemeinsame Basis einzelner Gesetze, die im Lichte der Oeffentlichkeit geübt werden, handelt, sowie in solchen Fällen, da die Strenge eines alttestamentarischen Gesetzes allgemein bekannt ist, und die Christenheit den Respekt vor den Juden oder den Gesetzesautoritäten verlieren könnte, — von weiteren Konsequenzen ganz abgesehen, — wenn sie die öffentliche Uebertretung derselben unter ganz besonderen Verhältnissen, die halachisch fixiert und halachisch bestritten sind, — bemerkt; insbesondere, mit vermuteter Genehmigung der jüdischen Autoritäten! — Das Christentum selbst ist abhängig von der Wahrheit des alten Testamentes. — Der religiöse und menschenfreundliche Inhalt beider Religionen ist die gemeinsame Basis. — Allein, die jüdische Dogmatik mit ihren Rechtsfolgen kann beruhigt in mehr als einzelnen Punkten abweichen! — Die Kirche weiß, daß wir Exilsjuden sind und daher manche Rechte und

Pflichten zur Ahndung nicht besitzen! — Ferner besitzen wir nicht: a) im Exile das Recht sakramentaler Spendung für Lebende, und b) für Tote oder Friedhöfe! —

Wir leben exiliter, im Gegensatze zu einem Sakramente, fürs erste noch auf einer Erde gewisser Unreinheit, und ruhen in unreiner Erde! Sie besitzt nur die Weihe der Persönlichkeit, die Würde des Ortes, seiner Ideenbestimmung und der Summe der ethischen Werte, die auf der Erde geschehen, ohne persönlich-rabbinische Spendung einer Weihe! —

Ein Sakrament liegt von selbst in der spezifischen, sympathetischen Wirkung der Mizwah selbst! — Das ist eine gläubige Verheißung des „Am Ssegullah" = „Medizinvolkes"! Das Mittel wirkt trotz Unkenntnis der Art und Weise! —

In demselben Sinne gläubig, betrachten wir uns und die Erde, in der wir ruhen, mit bestimmtem Grade der Unreinheit behaftet, die durch keine Exilsweihehandlung beseitigt und durch keine Asche der Verbrannten gesteigert werden könnte! — Besäße die Asche die Tendenz der Entweihung und Verunreinigung des Bodens, dann müßte sie gewiß beerdigt werden! — Wenn aber die Rabbiner eine „Autorität" hätten, und wenn die Asche nicht ohne dies schon nach Religionsgesetz oder Agada bestimmten Unreinheitscharakter des Ursprungs von einer entseelten Persönlichkeit nach Analogie eines Leichnams besitzen sollte, wodurch die Asche auch gedanklich vor Profanierung geschützt würde: — dann müßten die Rabbiner nach talmudischer Analogie eine „Tummah gauser" sein! —

Für das Gebiet „mikroskopischer" Untersuchung, — behufs Beurteilung von „Auferstehungstendenzen" unserer Vorstellungen, bietet die talmudische Literatur Gott sei Dank keine solche Handhabe dar, die nur zur Lächerlichkeit führen und nicht auf die Wunderkraft des himmlischen „Ezem Lus" hinweisen würde, dessen symbolisch-sprachlicher Ausdruck zugleich im „Irdischen" gefunden werden darf! —

Gleichviel, selbst die Erde, auf der ein Toter gebettet, teilweise zu Staub geworden, und gewiß, wenn er gänzlich verwittert ist, soll in mehr als nur in pietätsvoller Weise geschont und mit dem Gedanken der persönlichen Reste und Zukunft agadagemäß pietätsvoll behütet werden! — Deshalb ist m. E. bei alten Begräbnisstellen, wenn — die — „Wohnung" — als — „leer" — zu — vermuten — ist, — eine — „Ueberbrückung" — der — „Gräber", — bei freier Wahl, entschieden besser, als nominelle „Exhu-

mierung“ mit „Preisgabe“ des Terrains! Exhumierung würde vielleicht oft nur ein „Versteckenspiel“ bedeuten! So ist es im allgemeinen sowohl gemäß Ansprüchen des „Toten“, als auch aus öffentlichen Tummah-Gründen etc.! — Von besonderen lokalen Fällen sehe ich hier ab! —

Dieses ist der Geist des rabbinischen Schrifttums über die gedanklichen oder immanenten Werte essentieller Natur des Toten und seiner Reste. — Um wie viel mehr, daß die gesamte und gesammelte Asche, welche in einer irdenen Urne ja schon in gewissem Sinne irdisch bestattet ist, halachisch uns zur pietätvollen Behandlung herausfordert! — Die Verbrennung erfolgte nicht zum Zwecke der Vernichtung, sondern mit Konservierungstendenzen!

Strafe der Inquisition dagegen bedeutete die Streuung der Asche in alle 4 Winde. Das Werfen derselben in das Meer würde von der Jetztzeit nicht anders beurteilt werden. Von besonderen Liebhabereien abgesehen! Nach talmudischem Rechte kommt die Verbrennung nach dem Tode ideell einer zweiten Todesstrafe gleich, die nicht einmal an einem solchen vollzogen werden dürfte, der mehrere Verbrechen begangen hat, auf welche Todesstrafe gesetzt ist! — Schon aus diesem Grunde darf an dem „Hingerichteten“ zur Beschleunigung materieller, spiritueller oder symbolischer Sühnemomente keine Verbrennung hinzugefügt werden! — „Sauss weaud acheress“ — „Dies und noch anderes“, durfte nur auf Grund eigener Anordnung geschehen, wenn es überhaupt geschehen darf, — falls die spezifische, religiöse Tendenz auf beiden Seiten vorauszusetzen und sonst kein Bedenken vorhanden wäre!! —

Wenn wir auch keine willkürliche Substitution der materiellen oder symbolischen Sühnemomente eintreten zu lassen berechtigt sind, so gehören doch „Empirie“ oder wenigstens „klassische“ Theorie dazu, um die Verbrennung „mit absolutem“ Minuszeichen ihres Sühnemomentes zu versehen und deshalb die „Beisetzung“ zu verbieten!!! —

Wer die spirituelle Assistenz geistiger oder sonstiger Potenzen agadisch als gegenwärtig bei dem unterirdischen Prozesse gelten läßt, muß das Trauern der Seele oder des Geistes annehmen dürfen, wenn sie durch die krematorische Zersetzung influiert wird! —

Welches Lob- oder Trauerlied der schaffende oder betrachtende „Weltengeist“ anstimmt, — — je nachdem dieser oder jener Zerfall, — mit oder ohne Verbrennung, mit oder ohne Umsetzung des Kreislaufes aller Dinge, stattfindet, — wer will da der frommen Ahnung unseres

Zeitalters, dem die Unmittelbarkeit und die heilige Mittelbarkeit eines Zusammenhanges von Natur, Geist, Religion und Offenbarung so sehr abhanden gekommen, daß sie nicht nur in ihrem Konnexe auseinandergerissen, sondern zerfetzt sind, — wer will da den Rabbinern ein abschließendes Urteil zum Nachteil der Ehre Verstorbener und der Familie einräumen??! — Wäre das nicht eine Einschränkung der Heiligkeit Gottes?! —

Jedenfalls ist m. E. nach den Anschauungen unseres Schrifttums die Bergung der „Urne" seitens des Krematoriums, oder der Familie, weder für „jetzt" noch für „später" gleichwertig mit der empfehlenswerten, halachisch-agadisch gebotenen unverzüglichen Beisetzung der Urne innerhalb des israelitischen Friedhofes! —

Der „unterirdische" Prozeß, dessen Differenzierung auch differenzierte agadische Vorstellungen begleiten, kommt nicht immer so in Betracht, wie manche vielleicht — in falscher Auffassung der Schrift- und Midraschim-Momente — früher glaubten, und vielleicht heute noch glauben könnten! — Solche Differenzgeschäfte zwischen „Verbrennung" und „Beerdigung" sind m. E. nicht vom irdischen Richter und Rabbiner einklagbar! — Die „Schlüsselgewalt" der Kirche besitzen wir noch nicht! —

Uebrigens gilt der Regel nach die T h e s c h u w a h zur Zeit des Sterbens als eine für unsere Anschauung allgemein rechtsgültige Fiktion für das Totenbett! — „Rechenschaft" und „Din" haben allgemein mindestens schon kurz vor Eintritt des Todes und mit dem Sterben begonnen. — Manche Momente der gewöhnlichen „Kapporoh" sind des weiteren mit der Einsargung etc. eingetreten! — Insbesondere wenn die Verbrennung nicht „alsbald" nach dem Absterben erfolgt! —

Mancher hat ein unbekanntes, nicht hier auf Erden verzehrtes persönliches Verdienst, das er in die Ewigkeit hinübernimmt, vom Verdienste des Bundes Abrahams ganz abgesehen! — Wenn er nun verbrannt wird, so soll deshalb dies „Verdienst" auch verbrannt sein oder ihm genommen werden! — Chalaumauss! —

Das würde nur dazu führen, daß ev. die Familie ebenfalls „tachass Kanphei Hassereipha" kommen und „Verbrennung" anordnen würde, um neben den Verwandten in der Krematoriumshalle zu ruhen! —

Das wäre gegen den Din, und vielleicht gegen die Absicht, eine „Vorbeugungsmaßregel" gegen „Verbrennen" zu schaffen! —

Von den ev. Austritten aus dem Judentume, die man direkt oder indirekt ev. veranlassen würde, dürfte man auch Notiz nehmen! —

So zweifelhaft ist vielleicht der Wert der Vorbeugungsmaßregel in manchen Zeiten! —

Die orthodoxen Separatgemeinden, die sich besonders als Rettungsinseln konsolidiert haben, sowie andere, müssen für ihren eigenen Bereich natürlich strenger sein, als andere Gemeinden, etc. etc.! So meine ich! — — — —

Eine Beschleunigung des Zersetzungsprozesses durch Mittel, welche der Erde ev. schon zu Lebzeiten des Betreffenden beigesetzt werden, ist nach dem strengen Gesetz behufs Eintritts gewisser Sühnemomente gestattet! — Sie wird in gewissem Sinne von weniger autoritativer Seite nicht aus dem Grunde verboten, um dem gottgewollten Naturprozesse an und für sich den normalen Lauf zu lassen, — denn diesem darf an und für sich entgegengewirkt werden, im Leben und etwa auch „im Tode", da wir grundsätzlich keinem Fatalismus huldigen! Nur in ganz besonderem Ideenzusammenhange sollen wir „Gottes Plänen" nicht entgegenwirken! — Innerhalb mancher, noch einer besonderen Deutung fähigen Ideenkreise gibt es agadagemäß auserlesene Fromme, die nur als „im Staube Schlafende" während des Todes bezeichnet werden und demgemäß dem Zersetzungsprozeß vorstellungsgemäß nicht unterliegen! Man soll aber weder auf die Gnade Gottes verzichten, noch auf die eigene Vollendungsmöglichkeit! Also ist es nicht — löblich, bei Lebzeiten mit dem Gedanken der Zersetzung für seine Person als einem unabwendbaren Naturprozeß sich zu beschäftigen! Vielleicht wendet ihn Gott ab! — Gilt aber der Naturprozeß als „strenges Gericht", weshalb soll man dasselbe durch künstliche Mittel beschleunigen? Das Schlimme kommt immer noch früh genug! Das ist der Optimismus des Judentums! — — In der krematorischen Behandlung liegt also in diesem Sinne ein „Heraufbeschwören" der Strenge und nicht ein „Sichentziehen"! — Die weiteren diesbezüglichen Schlußfolgerungen der Verbrennung ergeben sich von selbst! —

Das Unstatthafte der Beschleunigung wird des weiteren allgemein in den spezifischen Klügeleien über diese spezifischen Momente der beschleunigten Sühne gefunden! — In der Tat ist eine solche Klügelei weder für jedes Zeitalter, noch für jeden Menschen angebracht! — Sie führt zu Spötteleien und Paradoxen! Religion und Dogma teilen diese Schwächen und Stärke der Gedankenhaftigkeit mit der Mathematik, Naturwissenschaft und

Philosophie, woselbst viele Sätze bis zu ihrem Widerspruche durchgeführt werden, ohne die Identität derselben je finden zu können! — So geht es insbesondere selbstverständlich mit der Philosophie der Dogmatik, wenn dieselbe zum Zwecke solcher religiös-praktischen Klügeleien in die Hände jedermanns gelegt wird! — Hierfür sind Religion, Dogma und Wissenschaft nicht gegeben! — Sie führt erkenntnistheoretisch zum Skeptizismus, der identisch mit dem Aberglauben ist. — In weit höherem Grade als zugestanden werden darf! —

Eine solche Behandlung der Dogmen und des Schulchan Aruch nach beliebiger willkürlicher Exegese behufs Verbotes der Beisetzung aus persönlichen Motiven etc. ist meines Erachtens vielleicht zugleich das Grab der Dogmatik und des sogenannten gesunden Menschenverstandes, die wir beide in keiner Zeit, innerhalb gesunder Grenzen, nötiger haben, als jetzt! — Unsere Einsicht und Erkenntnis sind zu kurz; — und das Programmatische der kurzen Dogmen-Sätze, die uns in den Stürmen der Zeit noch erhalten sind, wollen sorgfältigst vor Mißbrauch konserviert, aber auch nicht so leichter Hand lächerlich gemacht und preisgegeben werden! — Wir müssen vieles unausgesprochen lassen, und nur im Hintergrunde unseres Bewußtseins lebendig haben und für uns selbst besitzen, als System, das zur Basis dessen dient, was wir künden; um zu wissen, wie weit wir in dem gehen können, was wir sagen und verschweigen; in welcher Weise wir es sagen, und noch bedeutsamer, in welcher Weise wir es verschweigen sollen! — Nämlich: Dort und in solchen Fällen, wo es nicht angebracht ist! — Wie wir so vieles im Leben Gott überlassen und nicht für alles Statthalter Gottes auf Erden sein dürfen, so auch für den Tod und darüber hinaus! —

Die spezifischen Termini technici der Dogmatik und der Rechtsprechung haben ihren spezifischen Wert nur im ganzen Systeme und gelten zuweilen nicht im eigentlichen Sinne, sondern mit den wechselnden Nebenvorstellungen, welche dieselben unter besonderen und wandelbaren Umständen erhalten haben! — Mit hausbackener Physik und Mathematik, die wir an das Leben und an den Tod als Maßstab anlegen wollten, kämen wir nicht aus! — Auch nicht, wenn die Leiche nicht verbrannt worden wäre! — So glaube ich heute! —

Das Wohlgefallen Gottes wollte uns mit der theoretischen Thora und den vielen Mizwoth einen Weg der Läuterung und des Verdienstes in mannigfachen Nüanzierungen, entsprechend der Mannigfaltigkeit des Lebens etc.

bereiten, aber nicht einen Strick drehen und ins Verderben stürzen! —

Am wenigstens durch solche Klügeleien der Philosophie und Dogmatik, wie sie zuweilen von Persönlichkeiten mit absolut praktischer Konsequenz verzapft werden, von Personen, die im stillen Hirnkämmerlein, durch mehr oder weniger geistreiche und vielleicht glaubensarme Ideen, die nicht nur über Raum und Zeit hinausgehen, zur inneren Auflösung der Lehrsätze sich abgefunden haben, ohne zur gelegenen und gegebenen Zeit von ihrer diesbezüglichen persönlichen Weisheit wenigstens einen Strahl anderen zu senden, aber vielleicht — dafür desto herzloser und marktschreierischer mit modernem Kollektiv-Banngeschrei, als Retter der Orthodoxie — nach außen hin — auftreten zu müssen, den verantwortungsvollen Beruf in sich fühlen! — Der Glaube an solche persönliche Mission ist in der Tat ganz ehrlich, und oft vielleicht stärker im Bewußtsein, als der Glaube, den man retten will! Requiant in pace semper! So war es früher! — Selbst Holdheim war lange Zeit medakdek bmizwoth und war sich „nauheg bemidass chassiduss!" —

Wer — nicht in derjenigen Form persönlich glaubt, die er von anderen verlangen kann oder möchte, der soll über solche Dinge lieber schweigen, mindestens sie nicht in provozierender Kanzelarbeit und sonstwie zum Gegenstande eines „Strafgerichtes" machen! — Gewiß darf und soll man das Beste für sich unter der Zunge unausgesprochen lassen! Aber, auch die Konsequenzen ziehen! — Es gibt noch andere Lorbeern! — Für jeden gibt es ein ehrliches Mazedonien! Ligdaur geder welaamaud Baperez! —

Bibel, Talmud und Codizes geben namentlich hinsichtlich der Gedankensünden, „Nisstoraus anderer" — (und dazu gehören manche Dogmen), sowie hinsichtlich der hier oder dort stattfindenden Strafverantwortung eigener Gedankenverirrungen, bestimmte humane Grenzen an! — Man rechnete auch milde mit Frauen, Kindern und der ungelehrten Menge des Volkes! —

Innerhalb der Grenzen des Schrifttums aber befindet sich gewiß der Hinweis, daß gewisse Sühnemomente des Grabes nicht für gewisse Gedankensünden sind, also diesbezüglich kein absoluter Unterschied zwischen Krematorium und unmittelbarer Beerdigung wäre! — Hiermit sei das Sündhafte des Krematoriums an und für sich nicht abgeschwächt, sondern verstärkt zum Ausdrucke gebracht! — —

* *
*

Als zweite Fortsetzung bemerke ich noch, daß eine systematische Dogmatik aus dem Grunde jüdischerseits nicht möglich ist, weil sie erstens nicht lückenlos zustande gebracht werden könnte! — Ein großer Teil der mündlichen Ueberlieferung ist verloren gegangen, und geheime Traditionen besitzen wir nicht mehr! — Das vorhandene Material gilt daher nur als Bruchstück. Es bedarf der Belebung dieser toten Literatur-Gebeine durch Herz, Geist und Fleisch desjenigen, der in die Tiefe der gesamten schriftlich vorliegenden Halacha und Agada in spezifisch vorgeschriebener Weise eingedrungen ist, und Schale, Kern und Fleisch der Frucht zu trennen, aber auch wieder zu verbinden versteht! —

An dem heutigen Unglauben vielleicht zahlreicher Kreise hinsichtlich gewisser Dogmen „bei uns Juden“, im Gegensatz zur katholischen Kirche, welche für sich und den Gläubigen gegenüber volle Autorität des noch jetzt wirkenden unmittelbaren heiligen Geistes und der Unfehlbarkeit historisch in Anspruch nimmt, — sind u. a. nach Ansicht der rabbinischen Autoritäten die Darschanim und Rabbiner selbst schuld! —

Da sie selbst natürlich weder alles wissen, noch verstehen, so können sie auch nicht über alles Auskunft geben! — Da aber in vielen Fällen Religionslehrer und Prediger sich den Anschein und selbst das Bewußtsein der Allwissenheit in den Gebieten der Agada und Dogmatik verschafft haben, so haben sie selbstverständlich, wenn auch guten Glaubens, manches aus dem großen Fasse verzapft, was nicht im Brauhause der Urtradition fabriziert worden ist! —

Vieles ist nur programmatisch als Merksatz, der Mischna gleich! — So wie diejenigen, welche nach gewissen Auszügen oder nach der Mischna, der „Grundlage“ des Talmuds, ohne weitere Prüfung religionsgesetzliche Entscheidungen treffen, vom „Talmud als „Zerstörer der Welt“ bezeichnet werden, so möchte ich mir gestatten, diesen Ausdruck auf viele Lehrer der jüdischen Dogmatik anzuwenden, worunter ich nicht die klassischen Autoren und deren Werke verstehe, sondern unklassische Leser! etc.! — etc.!

Selbst die Prophetensprache bedarf tiefgründiger Erklärung! Vieles ist in eine Sprache gefaßt, die nur für bestimmte Fälle und Völkerkreise zu wirken berufen war, dem einfachen Sinne nach, um als „Wort-Hypnose“ zu wirken, oder „Deutungsweise“, — und — das — vermag — Segen — zu — stiften, — wenn — es — zur — richtigen — Zeit — und — am — richtigen —

Orte — geschieht! — Dadurch, daß die mündliche Lehre, — wozu die Dogmatik teilweise, und ihrem Geiste nach gänzlich gehört, — durch die Not der Zeit in selbstverständlich allgemeiner Sprache niedergeschrieben und relativ allgemein zugänglich geworden ist, — so konnte natürlich der individuell erklärende Charakter nicht vollends gewahrt bleiben! —

Der Geist läßt sich nicht so leicht bannen, am wenigsten in Buchstaben festhalten, wenn keine lebendig fortwirkende Organisation als Depositär und Akkumulator der Geistesstrahlen, mit lebensvollen Regulativen damit Hand in Hand geht und eine Leitung sie verbindet! —

Da muß jetzt der „Verständnisvolle" eintreten, da wir absolut keine mündlichen Traditionen mehr besitzen. —

Soviel ist traditionell verbürgt, daß die Erklärung oft tiefgründig ist und oft auch auf dem tiefen Grunde einer ahnenden Seele bleiben muß, ohne an die Oberfläche zu dringen oder auch nur in die Bewußtseinsregion der Begriffs- und Vorstellungswelt sich umsetzen zu lassen, obwohl letztere mittelbar durch jenes prophetische Wort auf psychologischen Umwegen beeinflußt wird! —

Durch falsche Leitung kann auch das prophetische Wort schädlich sein, wie jede Medizin, die nicht immer neutral ist. —

„Wenn's nichts nutzt, schadet's nicht" gilt nicht für alle Religionsmittel und Religionslehren! —

Aber aqua destillata eines gereinigten Religionsunterrichtes ist auch kein Allheilmittel des „Am Ssegullah"! —

Maimonides sagt etwa: „Eigentlich gehört der schlechte Religionslehrer und Prediger in die Hölle, nicht der ungläubige Schüler!! —

Durch ungeschickten und geschmacklosen Unterricht ist der Unglaube gezüchtet worden! —

Der Lehrer hat die Bildersprache und das Symbol nicht verstanden und daher manches als Glaube gelehrt, was nicht zum Glauben in dieser Form gehörte und daher von dem gelehrigen Schüler mit Recht ungläubig aufgenommen wurde!" —

„In konzentrischen Kreisen haben Unglaube und Irrtum sich erweitert und verbreitet, zum großen Wellenschlage der Gegenwart! —

Der Lehrer kann aber doch nicht in der Hölle sein, während der Schüler im Paradiese ist! — Drum kommt der Lehrer durch das Verdienst des Schülers in die Region der Seligkeit!" —

Maimonides spricht vielleicht hier auch nur im Bilde! — Ach, möchten wir das Bild ohne Fehl verstehen und beherzigen! —

Die Kirche besitzt für ihre kirchlichen Maßnahmen unbedingte Autorität ihren Gläubigen gegenüber; — Rom spricht das letzte Wort!

Eine Willkür der Ortsgeistlichkeit ist daher bei den Katholiken auf die Dauer ausgeschlossen! — Bei uns Juden in Deutschland aber nicht immer!!!

Hüten wir uns daher, eine strafrechtliche Maßnahme in die Hand der nächsten Generationen unserer Gemeinden und Rabbiner zu geben! Unser Jahrhundert ist angeblich das des Kindes! — Und das nächste?? — ! — ? —

Selbst eine feierlich erklärte Kollektivnote theoretischer Zulässigkeit solcher Maßnahmen könnte in Verbindung mit entsprechender theoretischer Exegese des Gesetzes „rechts“ und „links“ unberechenbaren Schaden stiften! —

Wenn irgend mal eine Organisation der jüdischen Gemeinden zur Bildung eines Konsistoriums führen wird, dann kann ein orthodoxes Konsistorium solcher Tendenzen und Mißbräuche vielleicht zudringlicher und gefährlicher werden, als das selige westfälische Konsistorium unter Hieronymus Napoleon! — ! —

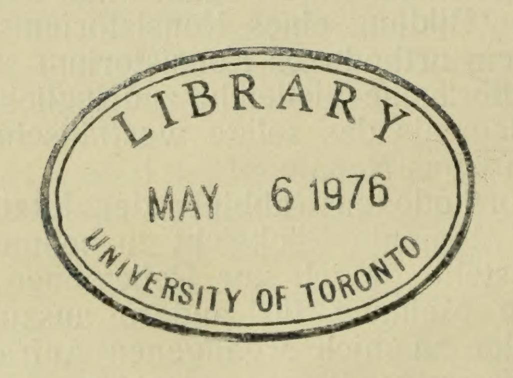
Ob die orthodoxen Rabbiner der Jetztzeit auf solche und andere Momente Rücksicht zu nehmen haben, lasse ich dahingestellt, da ich nur Reflexionen bieten wollte, ohne eigene Meinung für andere auszusprechen, entsprechend der an mich ergangenen Anfrage, soweit ich mich erst vor einigen Tagen entschlossen habe, derselben Folge zu leisten! —

Sabbatausgang, 16. März 1912.

Dr. Im. Plato.

Fortsetzung wird Interessenten, welche mir ihren Wunsch zu erkennen geben, zugestellt! —

Adresse: Rabbiner Dr. Immanuel Plato
Hamburg, Rutschbahn 31, part.


LIBRARY
MAY 6 1976
UNIVERSITY OF TORONTO


UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 09 10 10 01 002 7